

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

35. Jahrgang 1981

Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1981

Heft 3

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1981	Seite
Personalnachrichten			
25		Stellenausschreibung	42
Allgemeine Angelegenheiten			
26	19. 1. 1981	Bekanntmachung des Nachtrags XVIII zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt	42
Straßenverkehr			
27	16. 1. 1981	Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Ge- schäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer	44
28	19. 1. 1981	Bekanntmachung Nr. 3/81 über Sonderabma- chungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	49
29	19. 1. 1981	Hinweise auf eine verkehrswissenschaftliche Vortragsveranstaltung	51
Binnenschifffahrt			
30	10. 1. 1981	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung zur vorüber- gehenden Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung	52
31	15. 1. 1981	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung zur vorüber- gehenden Änderung der Rheinschiffs-Untersuchungsord- nung	53
Seeverkehr			
32	17. 11. 1980	Zweite Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen außerhalb der Reviere über See in der Nordsee (Überseelotsungen)	54
33	13. 1. 1981	Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe	54
34	23. 1. 1981	Ungültigkeitserklärung von Schiffsmeßbriefen	54
Luftfahrt			
35	27. 1. 1981	Bekanntmachung der Neufassung des Luftver- kehrsgesetzes (LuftVG)	55

Nr.	Datum	VkBl 1981	Seite
Straßenbau			
36	6. 1. 1981	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1980 Sachgebiet 4: Tragschichten und Fahrbahndecken Sachgebiet 7: Nebenanlagen der Bundesfernverkehrs- straßen	65
37	7. 1. 1981	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1980 Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau	65
38	6. 1. 1981	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1981 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen	69
39	15. 1. 1981	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1981 Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten	70
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
39a	14. 2. 1981	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
39b	14. 2. 1981	Aufbietung verlorener Führerscheine	
39c	14. 2. 1981	Aufbietung von verlorenen Fahrzeug- scheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 76a-76kkkkkk	

Nichtamtlicher Teil

Fahrzeugtechnik	71
Verkehrssicherheit	73
Verkehrswegebau	76

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift ist eine Bei-
lage des Kommentator Verlages, Frankfurt, beigelegt.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 25 Stellenausschreibung

BW 16/PW HD/81

Der **Bund** stellt zum 1. September 1981 in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes ein

6 Diplomingenieure

der Fachrichtung Bauingenieurwesen, möglichst mit vertiefter Ausbildung im Wasser-, Erd- und Grundbau und

2 Diplomingenieure

der Fachrichtungen allgemeiner Maschinenbau, allgemeine Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik

in den Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes, Fachgebiet Wasserwesen bzw. Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen.

Bei den Bauingenieuren sind gute Kenntnisse im konstruktiven Ingenieurbau erwünscht.

Der Bewerber muß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die ausgewählten Bewerber werden zum Baureferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt, das mit Bestehen der Großen Staatsprüfung erlischt. Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann der Bewerber keinen Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten. Mit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Ausbildung kann nicht gerechnet werden.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre. Sie ist in 4 Abschnitte unterteilt, die bei verschiedenen Dienststellen abzuleisten sind. Ausbildungsbehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSDn) Nord in Kiel, Mitte in Hannover und Südwest in Mainz. Einzelheiten über die Ausbildung können der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes entnommen werden; sie ist im Verkehrsblatt, Heft 9 vom 15. Mai 1974 veröffentlicht; Vertrieb: Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Borgmann, Hohe Straße 39, Postfach 748, 4600 Dortmund 1.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde inzwischen teilweise geändert; die Änderung ist im Verkehrsblatt Heft 24 vom 31. 12. 1979 veröffentlicht.

Als Beamter auf Widerruf erhält der Baureferendar Anwärterbezüge je nach Alter und Familienverhältnissen z. Z. zwischen 1432,- DM und 1971,- DM. Diese Bezüge sind steuerpflichtig.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
3. Zeugnisse über schulische Vorbildung,
4. Unterlagen über den Studiengang (Studienbuch o. dergl.)
5. Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Dipl.-Vorprüfung und Dipl.-Hauptprüfung),
6. Urkunde über die Verleihung des Diploms (oder anderer akademischer Grade),
7. Nachweis über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Dipl.-Hauptprüfung,
8. ein Paßbild aus neuester Zeit.

Weitere Unterlagen werden ggf. vor einer Einstellung noch angefordert.

Bewerbungen sind unter Bezug auf diese Ausschreibung bis zum 15. Mai 1981 zu richten an

Bundesminister für Verkehr
Postfach 20 01 00
5300 Bonn 2

Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

(VkB I 1981 S. 42)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 26 Bekanntmachung des Nachtrags XVIII zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Bonn, den 19. Januar 1981

BW 16/04.40.05-02

Die Änderung der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (DS 111) durch den Nachtrag XVIII wird hiermit bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Jung

Nachtrag XVIII

Zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA) (DS 111)

Ausgabe 1980

– gültig vom 1. Januar 1958 an –

Die Vertreterversammlung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt hat in ihrer Sitzung vom 1. bis 4. Juli 1980 in Wilhelmshaven die nachfolgenden Satzungsänderungen der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt beschlossen, die vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn am 16. September 1980 – 15.153 Uisb 24 – genehmigt worden sind.

1. In § 148 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
2. § 149 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 5 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.

In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft,“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“
3. Dem § 150 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Anwendung des § 156 Abs. 2 und des § 202.“

4. In § 156 Abs. 2 werden die Worte „§ 158 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
5. § 158 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
- „Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
- a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
6. § 159 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
- „aa) nach § 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte;“
7. In § 160 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
8. Dem § 161 Abs. 2 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
- „Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn
- a) von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlagemonate sind oder
- b) die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.“
9. Dem § 162 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 183) wirksam geworden sind.“
10. § 166 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“
11. § 169 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
- „aa) sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte;“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 161 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
12. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“
- b) Abs. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
- „aa) nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte;“
13. § 176 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben d bis h“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 183 Abs. 3)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 183 Abs. 3)“ und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
14. In § 177 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „errechnete Versorgungsrente nach § 159 Abs. 1, § 169 Abs. 1 und § 170 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 159 Abs. 1, § 169 Abs. 1 und § 170 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente“ ersetzt.
15. In § 179 Abs. 9 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
16. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 157 Abs. 1) kann die Erstattung der Beiträge beantragen.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zu dem die Beiträge“ durch die Worte „bis zu dem die Beiträge“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Hat ein Versicherter sich nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.
- Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“
- d) In Absatz 8 Buchst. c wird das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
17. § 183 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „(auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsgeldvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles

bei einem Beteiligten bestand“ durch die Worte „Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestanden hat“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

18. § 184 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 ist Satz 4 ersatzlos zu streichen.

19. § 186 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 158 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 158 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 158 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

20. § 187 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe g 1 eingefügt:
„g 1) der Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 167 Abs. 1 Satz 4 und 5,“
b) In Buchstabe r werden die Worte „oder § 190 Abs. 1“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
c) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:
„s) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 190 Abs. 1 zusteht, auch die Gewährung einer der in § 190 Abs. 2 genannten Leistungen.“

21. § 188 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 158 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§ 158 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder d oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
bb) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „§ 158 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 158 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und es wird nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz eingefügt: „; hat der Versorgungsrentenberechtigte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt Buchstabe a“.
cc) In Satz 2 werden nach den Worten „§ 158 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ und „Abs. 2“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
bb) Dem Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ angefügt.

22. Es wird folgender § 194a eingefügt:

„§ 194a

Auskunft über Rentenanswartschaften

Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt erteilt dem Versicherten nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanswartschaften.“

23. § 198 ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

- „(3) Der am Tage vor dem Inkrafttreten des Teils D der Satzung Weiterversicherte (freiwilliges Mitglied), der am Tage des Inkrafttretens des Teils D der Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann an Stelle der Versicherung nach Absatz 1 die Weiterversicherung nach Teil C der Satzung wählen. Dies ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Bundesbahn-Versicherungsanstalt

möglich. Die Erklärung muß schriftlich abgegeben werden; sie ist unwiderruflich und wirkt ab 1. August 1979.

Für die Beitragsentrichtung und für den Leistungsanspruch gelten ausschließlich die Bestimmungen des Teils C der Satzung.“

24. § 199 ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

- „(3) Der am Tage vor dem Inkrafttreten des Teils D der Satzung vorhandene Anwartschaftler, der am Tage des Inkrafttretens des Teils D der Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann an Stelle der Versicherung nach Absatz 1 die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft nach Teil C der Satzung wählen. Dies ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Bundesbahn-Versicherungsanstalt möglich. Die Erklärung muß schriftlich abgegeben werden; sie ist unwiderruflich und wirkt ab 1. August 1979.

Für die Zahlung der Anwartschaftsbeiträge und für den Leistungsanspruch gelten ausschließlich die Bestimmungen des Teils C der Satzung.“

25. § 202 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 ist „§ 171“ in „§ 65“ zu ändern.

26. § 204 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Mitgliedszeiten nach § 62 Abs. 1 Buchstabe a des Teils C der Satzung – mit Ausnahme der Zeiten, für die das Mitglied Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet hat – sind gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 161 Abs. 1 des Teils D der Satzung.“

27. § 207 (Übergangsregelung zu § 178 ist ersatzlos zu streichen.

28. Nach § 61 Abs. 3 (letzter Satz) hat der Vorstand der Bundesbahn-Versicherungsanstalt am 26. November 1979 den Mindestbetrag der Gesamtversorgung wie folgt neu festgesetzt:

„Für den Versicherten	jährlich	15 057,48 DM,
für die Witwe	jährlich	9 250,44 DM,
für die Halbwaise	jährlich	1 742,04 DM und
für die Vollwaise	jährlich	2 903,52 DM.“

Es treten in Kraft:

- a) die Änderungen der lfd. Nr. 28 mit Wirkung vom 1. März 1979 an,
b) die Änderungen unter den lfd. Nr. 3, 7, 13 Buchst. a) und e), 16, 18, 23, 24, 25 und 26 mit Wirkung vom 1. August 1979 an,
c) die Änderungen unter den lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Buchst. b), c) und d), 14, 15, 17, 19, 20, 21 und 22 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an,
d) die Änderung unter der lfd. Nr. 27 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an.

(VkB I 1981 S. 42)

Straßenverkehr

Nr. 27 Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer

Bonn, den 16. Januar 1981
StV 11/36.78.50

Nachstehend gebe ich das Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer bekannt.

Im einzelnen bemerke ich dazu:

1. Das Verzeichnis enthält alle seit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt 1976, Heft 11, S. 396, bekanntgemachten 15 Berichtigungen.
2. Der Firmenname der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hannover hat sich geändert in „Magdeburger Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“, die „EURINCO“ in Düsseldorf hat sich umbenannt in „HANNOVER“ Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Die neuen Firmenbezeichnungen sind im nachstehenden Verzeichnis berücksichtigt.

3. Zur Erleichterung der Arbeiten im automatisierten Kraftfahrzeug-Zulassungsverfahren ist nunmehr bei den jeweiligen Versicherern auch deren Schlüssel-Nummer mit aufgeführt.
4. In der Übersicht sind die ausländischen Versicherungsunternehmen nicht enthalten, die nur Privatfahrzeuge von Angehörigen der Truppe oder des zivilen Gefolges der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes versichern.
5. Ebenfalls nicht angegeben sind Beschränkungen des Geschäftsgebietes eines Versicherungsunternehmens (z. B. der unter Landesaufsicht stehenden), um die Zulassungsstellen damit nicht zu belasten. Verstöße eines Versicherungsunternehmens gegen den genehmigten Geschäftsplan berühren die zivilrechtliche Gültigkeit der Versicherungsverträge nicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

**Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb
zugelassenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer**

**I. Vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen beauf-
sichtigte Kraftfahrt-Versicherer**

	Schlüssel-Nr.		Schlüssel-Nr.
Aachener und Münchener Versicherung Aktiengesellschaft Aureliusstraße 2 – 16 5100 Aachen	342	Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel Direktion für Deutschland Herr Direktor F. R. Sterr Basler Straße 4 Postfach 11 80 6380 Bad Homburg v.d.H.	318
ADLER Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Deutsche Beamten-Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit Leibnitzstraße 3 – 4 1000 Berlin 12	302	Bayerische Beamten Versicherung Aktiengesellschaft Barer Straße 9 Postfach 20 05 23 8000 München 2	310
Agrippina Versicherung Aktiengesellschaft Riehler Straße 90 Postfach 14 01 80 5000 Köln 1	305	Bayerische Versicherungsbank Aktiengesellschaft Ludwigstraße 21 Postfach 152 8000 München 22	325
ALBINGIA Versicherungs-Aktiengesellschaft Ballindamm 39 „Europahaus“ 2000 Hamburg 1	306	Braunschweigische Sachversicherung Aktiengesellschaft Campestraße / Ecke Viewegstraße Postfach 32 05 3300 Braunschweig	331
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft der HUK-Coburg (HUK-Coburg-Allgemeine) Bahnhofplatz Postfach 402 8630 Coburg	521	COLONIA VERSICHERUNG Aktiengesellschaft Oppenheimerstr. 11 Postfach 14 01 29 5000 Köln 1	336
ALLIANZ Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstraße 28 Postfach 24 8000 München 44	312	CONCORDIA FEUER Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hannover Karl-Wiechert-Allee 5 3000 Hannover 61	338
Alte Leipziger Versicherung Aktiengesellschaft Lahnstraße 25 Postfach 16 60 6370 Oberursel 1	405	CONDOR Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Ost-West-Straße 61 2000 Hamburg 11	339
ANSVAR Versicherungsgesellschaft, Direktion für Deutschland, Niederlassung der ANSVAR Insurance Company Limited Eastbourne Hauptbevollmächtigter Herr Bertold Foth Palmaille 30 2000 Hamburg 50	527	CONTINENTALE Sachversicherung Aktiengesellschaft Ruhrallee 94 Postfach 960 4600 Dortmund	340
Barmenia Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Kronprinzenallee 12 – 18 Postfach 5600 Wuppertal 1	317	DEURAG Deutsche Unfallversicherung Aktiengesellschaft Postfach 21 27 6200 Wiesbaden	503
		DEUTSCHE ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich-Haus“ am Opernplatz Postfach 17 41 00 6000 Frankfurt/Main	343
		Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft Frankfurter Straße 50 Postfach 21 09 6200 Wiesbaden	311
		DEUTSCHE EISENBAHN VERSICHERUNG Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Theodor-Heuss-Ring 19 – 21 5000 Köln	344
		Deutsche Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft Kl. Burstah 6 – 10 „Hopfenhof“ 2000 Hamburg 11	345

	Schlüssel-Nr.		Schlüssel-Nr.
DEUTSCHER HEROLD Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Poppelsdorfer Allee 31/33 Postfach 14 48 5300 Bonn	347	Haftpflcht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschland a. G. in Coburg (HUK-Coburg) Bahnhofplatz Postfach 402 8630 Coburg	375
Deutscher Lloyd Versicherungs-Actien-Gesellschaft Karlstraße 10 Postfach 385 8000 München 2	349	Haftpflchtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Riethorst 2 Postfach 51 03 69 3000 Hannover 51	377
DEUTSCHER RING Sachversicherungs-Aktiengesellschaft Ost-West-Straße 110 Postfach 11 20 40 2000 Hamburg 11	350	Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-Aktiengesellschaft Überseering 45 Postfach 60 10 60 2000 Hamburg 60	420
DEVKA Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Theodor-Heuss-Ring 19 – 21 5000 Köln	513	„HAMBURGER PHÖNIX“ früher Gaedesche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Ost-West-Straße 98 Postfach 11 14 47 2000 Hamburg 11	383
Erste Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien Direktion für Deutschland Herr Rechtsanwalt Dr. Carlheinz Grosse Sonnenstraße 31 Postfach 20 08 05 8000 München 2	354	HANNOVER Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Uerdinger Straße 124 4000 Düsseldorf 30	512
FAHRLEHRERVERSICHERUNG Verein auf Gegenseitigkeit Marienstraße 36 7000 Stuttgart 1	470	Hanse-Merkur Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Neue Rabenstraße 3 – 5 Postfach 167 2000 Hamburg 36	501
Feuersozietät Berlin Am Karlsbad 4 – 5 1000 Berlin 30	359	HELVETIA Schweizerische Feuerversicherungs- Gesellschaft St. Gallen Direktion für Deutschland Herr Dir. Dr. Wolfgang Kuhn Berliner Straße 56 – 58 Postfach 31 27 6000 Frankfurt/Main 1	384
FRANKFURTER VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT Taubusanlage 18 Postfach 21 42 6000 Frankfurt/Main 1	364	Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt Bahnhofstraße 69 Postfach 31 20 6200 Wiesbaden	385
GAN Allgemeine Versicherungsgesellschaft, Paris Zweigniederlassung für Deutschland Herr Helmut Feller Am Forsthaus Gravenbruch 9 – 11 6078 Neu-Isenburg 2	337	Iduna Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Neue Rabenstraße 15 – 19 Postfach 30 27 21 2000 Hamburg 36	390
GEGENSEITIGKEIT Sachversicherungs-Gesellschaft in Oldenburg Peterstraße 6 Postfach 27 60 2900 Oldenburg	365	Insurance Company of North America, Philadelphia Direktion für Deutschland Herr Ernst Harry Schmahl Reuterweg 47 6000 Frankfurt/Main	391
Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft von-Werth-Straße 4 – 14 Postfach 10 08 08 5000 Köln	368	Internationale Unfall- und Schadehversicherung Aktiengesellschaft, Wien Direktion für Deutschland Herr Dir. Edwin Luther Hermannstraße 10 Postfach 10 36 2000 Hamburg 1	392
Gothaer Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Gothaer Platz 2 – 7 Postfach 605 3400 Göttingen	371	Itzehoeer Versicherungsverein Landwirtschaftlicher Haftpflchtversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Hansestraße 10 Postfach 229 2210 Itzehoe	401
Gothaer Versicherungsbank VVaG Kaiser-Wilhelm-Ring 23-25 Postfach 19 02 28 5000 Köln	372		

Schlüssel-Nr.

Schlüssel-Nr.

Karlsruher Versicherung Aktiengesellschaft Ebertstraße 60 Postfach 38 80 7500 Karlsruhe 1	509	Nürnberger Merkur Versicherungs-Aktiengesellschaft Rathenauplatz 16 – 18 8500 Nürnberg 10	524
Kölnische Sachversicherung Aktiengesellschaft Clever-Straße 36 – 38 5000 Köln	397	ÖVA Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Gottlieb-Daimler-Straße 2 6800 Mannheim	543
KRAVAG Versicherungsverband des Deutschen Kraftverkehrs Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Heidenkampsweg 100 Postfach 764 2000 Hamburg 1	399	Partner-Gruppe Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Berliner Straße 170 – 172 Postfach 96 6050 Offenbach	429
La Garantie Mutuelle des Fonctionnaires et Employés de L'Etat et des Services Publics société d'assurance à forme mutuelle, Paris Niederlassung für Deutschland Herr Frank M. Baron Hahnstr. 40 6000 Frankfurt/Main 71	535	Patria Versicherung Aktiengesellschaft Riehler Straße 90 Postfach 14 01 66 5000 Köln 1	432
„Landwirtschaftlicher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ Kolde Ring 21 Postfach 61 45 4400 Münster	402	PLUS ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft Am Forsthaus Gravenbruch 9 – 11 6078 Neu-Isenburg 2	542
Magdeburger Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Kirchhorster Straße 2 Postfach 51 05 09 3000 Hannover 51	409	Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz Friedrichstraße 62 – 74 Postfach 11 45 4000 Düsseldorf 1	436
Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft Augusta-Anlage 65 Postfach 15 06 6800 Mannheim	411	Provinzial-Lebensversicherung Hannover Schiffgraben 4 Postfach 2 80 3000 Hannover 1	081
Mecklenburgische Versicherungs- Gesellschaft auf Gegenseitigkeit Auf dem Emmerberge 23 – 27 Postfach 40 40 3000 Hannover	412	Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht- Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein Sophienblatt 13 – 17 Postfach 11 43 2300 Kiel 1	083
Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Pettenkoferstraße 19 Postfach 20 06 28 8000 München 2	414	R + V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT im Raiffeisen-Volksbankenverbund Taunusstraße 1, Postfach 6200 Wiesbaden	438
NATIONAL UNION Feuerversicherungsgesellschaft, Pittsburgh, Pa. USA Direktion für Deutschland Herr Dir. Charles W. Brauer Oberlindau 76 – 78 6000 Frankfurt/Main	417	RHEINLAND Versicherungs-Aktiengesellschaft Marienkirchplatz 4 Postfach 458 4040 Neuß	439
Neckura Neckermann-Versicherungs-Aktiengesellschaft Oberstedter Straße 14 Postfach 17 80 6370 Oberursel 1	418	SAAR-RHEIN Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Sulzbachstraße 16 – 18 Postfach 415 6600 Saarbrücken 3	441
NORDSTERN Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Gereonstraße 43 – 65 Postfach 10 13 68 5000 Köln 1	421	SAAR-UNION Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Neumarkt 15 Postfach 769 6600 Saarbrücken 3	442
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Rathenauplatz 16 – 18 Postfach 8500 Nürnberg 10	426	SAVAG Saarbrücker Versicherungs-Aktiengesellschaft, Saarbrücken Dudweiler Straße 41 Postfach 377 6600 Saarbrücken	440

	Schlüssel-Nr.		Schlüssel-Nr.
„Schweizer National“ Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland Neue Mainzer Straße 1 6000 Frankfurt/Main 1	448	VICTORIA Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Kurfürstendamm 24 1000 Berlin 15	472
SECURITAS BREMER ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT Am Wall 153 – 156 „Securitas-Haus“ Postfach 7 2800 Bremen 1	450	und Bahnstraße 2 Postfach 11 16 4000 Düsseldorf	
SKANDIA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Stockholm Direktion für Deutschland Herr Gunter Lengefeld Graf-Folke-Bernadotte-Straße 23 6078 Neu-Isenburg	452	VÖDAG Versicherung für den öffentlichen Dienst Aktiengesellschaft im Adler-Iduna-Verbund Leibnitzstraße 3 – 4 1000 Berlin 12	514
THURINGIA Versicherungs-Aktiengesellschaft Adenauerring 7 Postfach 83 31 09 8000 München 83	456	Volksfürsorge DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG Aktiengesellschaft Besenbinderhof 43 Postfach 10 64 29 2000 Hamburg 1	473
TRANSATLANTISCHE Sachversicherungs-Aktiengesellschaft Halenreihe 40 – 44 2000 Hamburg 67	458	VOLKSWOHL-BUND SACHVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT Südwall 37 – 39 4600 Dortmund	484
UNION UND RHEIN Versicherungs-Aktiengesellschaft Wotanstraße 88 Postfach 38 01 49 8000 München 19	460	WGV SCHWÄBISCHE ALLGEMEINE VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT Tübinger Straße 43 7000 Stuttgart 1	525
United Services Automobile Association San Antonio, Texas/USA Direktion für Deutschland Herr John L. O'Conner Kleine Wiesenau 1 Postfach 18 04 20 6000 Frankfurt/Main 18	462	„Winterthur“ Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur Direktion für Deutschland Herr Dr. Helmut Braun Leopoldstraße 34 – 38 8000 München 40	447
UNIVERSA Versicherungs-Aktiengesellschaft Sulzbacher Straße 1 – 7 8500 Nürnberg	463	WWK Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Marsstraße 36 – 40 8000 München 2	476
VdK Versicherung der Kraftfahrt Aktiengesellschaft Mehringdamm 48 1000 Berlin 61	490	Württembergische Feuerversicherung Aktiengesellschaft Postfach 60 Johannesstraße 1 – 7 7000 Stuttgart 1	477
Vereinigte Aachen-Berlinische Versicherung Aktiengesellschaft Nymphenburger Straße 112 8000 München 19	327	Württ. Gemeinde-Versicherung a.G. Tübinger Straße 43 Postfach 774 7000 Stuttgart 1	479
Vereinigte Haftpflichtversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hannover Constantinstraße 40 Postfach 267 3000 Hannover 1	464	Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft Karlstraße 70 – 72 Postfach 11 40 7100 Heilbronn	480
Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Volksgartenstraße 56 5000 Köln	468	ZENITH VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT Lahnstraße 25 Postfach 360 6370 Oberursel/Taunus	481
Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit An der Flora 27 Schließfach 68 01 49 5000 Köln 60	469	ZENTRALEUROPÄISCHE VERSICHERUNG Aktiengesellschaft Löwentorstraße 65 Postfach 50 10 80 7000 Stuttgart 50	482

	Schlüssel-Nr.	4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		
„Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft, Zürich Direktion für Deutschland Herr Dr. Heinz Köster „Zürich-Haus“ am Opernplatz Postfach 17 41 00 6000 Frankfurt/Main	483	5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg 20 t 23 t 24 t 6,04 5,80 5,77 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
		6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	1. Dezember 1980		
		7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 1. Januar 1981 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. März 1981		
		8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend		
II Unter Landesaufsicht stehende Kraftfahrt-Versicherer					
Schlüssel-Nr.					
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Durlacher Allee 56 a 7500 Karlsruhe 1	316				
Bayerischer Versicherungsverband Tattenbachstraße 2 8000 München 22	324				
Feuerversicherungsanstalt Saarland – Anstalt des öffentlichen Rechts – Paul-Marien-Straße 15 6600 Saarbrücken	361				
Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt Heidelberger Straße 14 6100 Darmstadt	367				
Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Bruchtorwall 13 3300 Braunschweig	376				
Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt Sprottauer Straße 1 4930 Detmold	407				
Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig Wolfenbütteler Straße 86 3300 Braunschweig	072				
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg Raiffeisenstraße 34 2900 Oldenburg	073				
Öffentliche Versicherungs-Anstalt der Badischen Sparkassen – ÖVA – Gottlieb-Daimler-Str. 2 Postfach 16 80 6800 Mannheim 1	074				
Westfälische Provinzial-Feuersozietät Böderichweg 58 4400 Münster (VkB I 1981 S. 44)	475				
		2. Sonderabmachung Nr. 0484			
		1. Name des Unternehmers:	Anker Transportgesellschaft mbH von Brake (Unterweser) nach München, Garching b. München*		
		2. Verkehrsverbindungen:			
		3. Güterart:	Papier, unbearbeitet		
		4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten		
		5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	8,29 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		
		6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	5. Dezember 1980		
		7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 8. Dezember 1980 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 7. Dezember 1981		
		8. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 20 t je Beförderung		
		3. Sonderabmachung Nr. 07128			
		1. Name des Unternehmers:	Rathje & Co. Speditionsgesellschaft		
		2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg		
		von Hamburg			
		nach Kirchweyhe Kr. Grfsch. Hoya	1,82		
		Lehrte	3,24		
		Schloß-Holte-Stukenbrock	3,60		
		Essen, Herten, Mülheim a. d. Ruhr	3,77		
		Kerpen (Erftkreis), Köln, Mönchengladbach,			
		Radevormwald	4,08		
		Greven	4,20		
		Würselen	4,33		
		Münden	4,51		
		Langenselbold	5,54		
		Ketsch	5,65		
		Waldfelden	5,66		
		Schwalbach Saar	6,17		
		Grötzingen Kr. Eßlingen	6,21		
		Adelsdorf	6,67		
		Eichenau Kr. Fürstenfeldbrück	7,64		
		Ebersberg Kr. Ebersberg	7,69		
		Donaueschingen	7,83		
					ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
		* zusätzlich am 22. Dezember 1980 vereinbart und wirksam geworden			

</

		DM/100 kg			
		15 t	20 t	23 t	24 t
3. Güterart:	Fisch-, Fleisch- und Gemüsekonserven, Gemüsesäfte, Obstkonserven von Mandarinorangen, Pfirsichen, Ananas, Birnen, Erdbeeren, Aprikosen, Fruchtsalate, Fruchtcocktails, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Haselnuß-, Mandelkerne, Rohkaffee, Tee, Saft und Konzentrat aus Südfrüchten, Teakholzbrettchen	von Lübeck nach Brüggen Kr. Viersen, Laubach Kr. Gießen, Wetzlar, Köln, Gießen, Siegen Dillenburg, Bonn, Wissen Frankfurt am Main, Mühlheim am Main, Hanau, Maintal, Aachen, Usingen Großostheim, Groß-Zimmern, Hartenfels, Limburg (Lahn), Würzburg, Schweinfurt, Rodgau, Langen Kr. Offenbach, Kreuzwertheim, Blankenheim, Hachenburg, Neuwied Hof (Saale) - Hofheim (Taunus), Koblenz, Darmstadt, Nauheim Kr. Groß-Gerau, Hattersheim Lauda-Königshofen, Milttenberg, Tauberbischofsheim, Stockstadt (Rhein), Wiesbaden Gensingen, Bad Mergentheim Bayreuth, Kulmbach, Zapfendorf Erlangen, Ludwigshafen am Rhein, Heidelberg, Kirchheimbolanden, Mannheim, Bitburg Kirn, Neckarsulm, Nürnberg, Haßloch, Neustadt an der Weinstraße, Angelbachtal, Graben-Neudorf Bamberg Bönnigheim, Gernersheim, Linkenheim-Hochstetten, Brackenheim, Kaiserslautern, Karlruhe, Heilbronn Baiersdorf Kr. Erlangen- Höchstadt Aalen, Murr, Wörth a. Rhein, Güglingen Ansbach Schwäbisch Gmünd, Zweibrücken, Stuttgart, Auenwald, Pforzheim, Iffezheim, Leonberg Kr. Böblingen, Kerkel Wittlich, Trier Eßlingen am Neckar, Deizisau, Waiblingen, Böblingen, Weinstadt, Rems-Murr-Kreis, Schwenningen Kr. Dillingen a. d. Donau Freudenstadt, Kirchheim unter Teck, Süßen, Nagold, Schorndorf Rems-Murr-Kreis Nürnberg Pfullingen, Steinach Ortenaukreis Regensburg, Cham, Gaildorf, Wörth a. d. Donau Emmendingen Monheim Kr. Donau-Ries, Dillingen (Saar), Sankt Wendel, Neunkirchen (Saar), Untermünkheim			
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	7,02	6,41	6,20	6,18
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	5. Dezember 1980	7,19	6,52	6,34	6,32
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 5. Dezember 1980 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 4. März 1981	7,34	6,72	6,46	6,44
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 17 t und höchstens zwei Entladestellen je Beförderung	7,51	6,85	6,60	6,57
		7,55	6,87	6,59	6,56
		7,66	7,01	6,75	6,73
		7,82	7,14	6,88	6,85
		7,97	7,28	7,01	6,99
		8,06	7,32	7,03	7,01
		8,09	7,39	7,11	7,09
		8,22	7,51	7,24	7,21
		8,22	7,47	7,27	7,24
		8,33	7,62	7,34	7,30
		8,36	7,61	7,30	7,28
		8,48	7,73	7,47	7,44
		8,50	7,73	7,42	7,40
		8,56	7,83	7,55	7,53
		8,64	7,86	7,53	7,51
		8,67	7,91	7,63	7,60
		8,74	7,98	7,80	7,78
		8,77	7,97	7,66	7,63
		8,81	8,05	7,77	7,75
		8,90	8,10	7,77	7,74
		8,91	8,14	7,86	7,83
		9,01	8,20	7,87	7,84
4. Sonderabmachung Nr. 1031					
1. Name des Unternehmers:	Rudolf Mangelsdorf KG				
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		DM/100 kg			
		15 t	20 t	23 t	24 t
von Lübeck					
nach Jork, Rendsburg		2,44	2,22	2,13	2,11
Albersdorf Kr. Dithmarschen		2,61	2,38	2,32	2,30
Drochtersen		2,95	2,67	2,61	2,59
Meldorf		3,11	2,82	2,78	2,75
Bergen Kr. Celle,					
Bremen, Cuxhaven		3,31	3,08	2,97	2,94
Selsingen		3,44	3,11	3,06	3,03
Bremerhaven		3,77	3,43	3,28	3,26
Hannover		3,83	3,49	3,37	3,34
Delmenhorst		3,92	3,58	3,49	3,47
Wunstorf		3,97	3,60	3,48	3,46
Salzgitter		4,09	3,75	3,59	3,56
Elze Kr. Alfeld (Leine),					
Brake (Unterweser),					
Sachsenhagen		4,23	3,85	3,74	3,71
Alfeld (Leine), Minden		4,37	3,99	3,83	3,80
Bückeburg		4,48	4,09	3,95	3,92
Löhne		4,63	4,22	4,08	4,05
Herford		4,78	4,33	4,18	4,15
Braunlage Kr. Goslar		4,88	4,46	4,31	4,28
Bielefeld, Papenburg		5,02	4,60	4,42	4,39
Detmold, Steinhagen		5,21	4,74	4,60	4,56
Göttingen		5,28	4,80	4,60	4,56
Paderborn,					
Rheda-Wiedenbrück		5,44	4,97	4,79	4,76
Kassel, Hamm (Westf.)		5,65	5,18	4,98	4,95
Wolfhagen, Lünen,					
Soest, Unna		5,89	5,40	5,19	5,16
Bad Hersfeld, Dortmund,					
Fröndenberg		6,11	5,59	5,39	5,36
Essen, Herne, Meschede		6,32	5,76	5,56	5,54
Lauterbach Vogelsbergkreis,					
Fulda, Großelnöder,					
Bocholt, Duisburg,					
Lüdenscheld, Wuppertal		6,49	5,91	5,73	5,71
Wesel		6,66	6,03	5,79	5,76
Dipperz, Marburg (Lahn),					
Düsseldorf		6,67	6,09	5,87	5,84
Bad Berleburg, Bergisch					
Gladbach, Gummersbach,					
Nettetal, Monheim		6,84	6,26	6,06	6,03

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Lübeck				
nach Aiterhofen, Kinding,				
Saarbrücken, Arrach,				
Genderkingen	9,11	8,27	7,95	7,92
Landshut, Ingolstadt	9,19	8,35	8,02	7,99
Lörrach	9,26	8,46	8,15	8,11
Augsburg, Ulm, Neu-Ulm,				
Unterbernbach	9,28	8,44	8,10	8,07
Krumbach (Schwaben),				
Weißenhorn	9,36	8,51	8,17	8,13
Dachau, Garching b. München,				
München, Memmingen,				
Puchheim, Rot an der Rot,				
Simbach a. Inn, Schongau,				
Villingen-Schwenningen,				
Traunstein, Unterföhring,				
Wagensteig, Riedlingen Kr.				
Biberach, Passau, Saalgau,				
Heimstetten, Hofolding,				
Peiting, Schwendt, Seebuck	9,52	8,66	8,31	8,27
Bad Reichenhall, Füssen,				
Kempten (Allgäu), Rosenheim,				
Sigmaringen, Grünbach	9,73	8,85	8,49	8,45

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Sperrholzplatten,
Hartfaserplatten
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 12. Dezember 1980
6. Dauer der
Sonderabmachung: ab 15. Dezember 1980
auf unbestimmte Zeit,
mindestens jedoch
bis zum 14. März 1981

7. Wichtigste
Sonderbedingungen: mindestens 15 t und nur ein
Empfangsort je Beförderung;
Nummer 7 der Vorschriften
für die Frachtberechnung
(RKT Teil II Abschnitt 1)
gilt entsprechend

5. Sonderabmachung Nr. 1032

1. Name des Unternehmers: Carl Jöhnk

2. Verkehrsverbindungen
und vereinbarte

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Solingen	—	—	3,39
Bielefeld, Gütersloh,			
Lübbecke	3,59	3,48	3,45
Bochum, Essen	3,67	3,51	3,49
Bielefeld-Hillegossen,			
Hille	3,84	3,69	3,67
Hagen	4,02	3,86	3,84
Frankfurt am Main,			
Neu-Isenburg	4,31	4,19	4,16
Dreieich, Mainz	4,54	4,34	4,32
Wiesbaden	4,61	4,47	4,45

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Papier, unbearbeitet;
Holzzellstoff in Ballen
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 19. Dezember 1980

6. Dauer der
Sonderabmachung: ab 1. Januar 1981
auf unbestimmte Zeit,
mindestens jedoch
bis zum 31. März 1981

7. Wichtigste
Sonderbedingungen: nur ein Empfangsort
je Beförderung;
Nummer 7 der Vorschriften
für die Frachtberechnung
(RKT Teil II Abschnitt 1)
gilt entsprechend

6. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0761
(VkBl 1977 S. 669, zuletzt geändert 1980 S. 738)
Die Güterart wurde erweitert um getrocknete Pflaumen.
Die Änderung wurde am 29. Dezember 1980 vereinbart und wirk-
sam.

7. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabma-
chungen sind unwirksam geworden

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkBl	unwirksam ab
109	1977 S. 48	1. Januar 1981
1011	1977 S. 254	15. Sept. 1980
0762	1978 S. 26	6. Sept. 1980
0476	1980 S. 171	2. Januar 1981
1029	1980 S. 592	1. Januar 1981

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkBl 1981 S. 49)

Nr. 29 Hinweise auf eine verkehrswissenschaftliche Vor- tragsveranstaltung

Bonn, den 19. Januar 1981
StV 10/36.60.00

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und
Verkehrssicherheit e.V. (AFO), Köln,
die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e.V.
(GUVU), Köln,
und das
Institut für Rechtsmedizin der Universität zu Köln
veranstalten vom 19. bis 21. März 1981 in der Universität zu Köln,
Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, das zwanzigste gemein-
schaftliche AFO/GUVU-Seminar für Kraftfahrzeugsachverständige.

Die Leistungsgrenzen des Systems Fahrer/Fahrzeug als unfallbe-
günstigende Faktoren mit der Behandlung folgender Themen:

Die Beeinflussung der Verkehrssicherheit
durch Alkohol und Medikamente
Prof. Dr. M. Staak

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin
der Universität zu Köln

Nachweis des Konsums leistungsmindernder
Substanzen im Straßenverkehr

Priv.-Doz. Dr.-Ing. Dipl.-Chem. K.-D. Pohl

Kommissarischer Direktor der Abteilung für
forensische Chemie am Institut für Rechtsmedizin
der Universität Freiburg, öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für chemisch-
technische Untersuchungen

Nachweisbare und vermutete Unfallursachen
durch Überschreitung der Leistungsgrenzen
im System Fahrer/Verkehrsanlage

o. Prof. Dr. H. Knoflacher

Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien

Leistungsgrenzen bei der Führung von Motorrädern
Dr.-Ing. P. Wiegner
Leiter des Arbeitsbereiches Typprüfwesen des
Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.,
Köln

Aspekte der aktiven Sicherheit bei der
Führung von Personenkraftwagen

Dr.-Ing. E. Donges

Stellv. Leiter der Abteilung Sicherheits-
forschung im Straßenverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln

Analyse unfallbegünstigender Faktoren
im gesamten Unfalldatenmaterial des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. R. G. Dellen
Universität zu Köln

und

Prof. Dr. K. Engels

Leiter der AFO und stellvertretender geschäfts-
führender Vorsitzender der GUVU, Köln

Physiologische Grenzen der visuellen
Information im Straßenverkehr

Prof. Dr. E. Hartmann

Institut für medizinische Optik
der Universität München

Die Leistungsgrenzen des Kraftfahrers
in der Bewertung des Richters

Bundesrichter Dr. Dr. R. Spiegel

Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages,
Karlsruhe

Forschungen zum Fahrer/Fahrzeugverhalten
in kritischen Situationen

Dr.-Ing. H. Keller

Bundesanstalt für Straßenwesen,
Bereich Unfallforschung, Köln

Grenzen der Wahrnehmungs- und
Reaktionsleistungen

Dr. Liselotte Moser

Diplom-Psychologin, Geschäftsführende
Vorsitzende der GUVU, Köln

Angeborene Verhaltensweisen als Unfallursachen
bei Ausweichmanövern von Pkw-Fahrern

Dipl.-Psych. H. Weber

Medizinisch-Psychologische Untersuchungs-
stelle der Technischen Universität Berlin

Situationsbedingte Überforderung als
Ursache einer Kollision zwischen Pkw
und Krad-Analyse und Rekonstruktion
eines realen Unfalls

Dipl.-Ing. D. Otte

Dipl.-Psych. H. Weber

Institut für Fahrzeugtechnik
der Technischen Universität Berlin

Das Seminar findet im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes der Uni-
versität zu Köln, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz, statt. Über
die Lage der Universität informiert Sie ein Stadtplanausschnitt, der
Ihnen zusammen mit der Teilnehmerkarte zugesandt wird. Parkraum
steht vor dem Hauptgebäude der Universität zu Verfügung.

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Unkostenbeiträge
erhoben:

Mitglieder der AFO bzw.

Mitglieder der GUVU

150,- DM

Angestellte freiberuflich
tätiger Sachverständiger
Nichtmitglieder

150,- DM

170,- DM

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um
Überweisung auf das Konto der Arbeits- und Forschungsgemein-
schaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit 8 451 576 (BLZ
370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der
Dresdner Bank: Köln 2000-503) gebeten.

Anmeldungen sind zu richten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
– Institut an der Universität zu Köln –
Gyrhofstr. 2

5000 Köln 41

Die Teilnahme an diesem Seminar wird empfohlen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Freier

(VkBl 1981 S. 51)

Binnenschifffahrt

Nr. 30 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vor- übergehenden Änderung der Rheinschiff- fahrtpolizeiverordnung

- Schiffsführer – § 1.02 Nr. 2 und 5 – *)
- Begegnen auf dem Rhein zwischen Duisburg und der
deutsch-niederländischen Grenze sowie zwischen der
Neckarmündung und Lorch**) – § 9.02b –
- Beschränkungen der Schifffahrt auf der Strecke zwi-
schen Lorch und St. Goar***) – §§ 9.04, 9.06, 9.08
und 11.02 –

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des
Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesge-
setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten berei-
nigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom
6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung
mit Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiff-
fahrtpolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305) und
§ 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August
1970 (BGBl. I S. 1305 – Anlageband –) wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wird vorübergehend wie folgt
geändert:

1. § 1.02 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder Verband und alle gekuppelten Fahrzeuge müssen
gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffs-
führers stehen. Bei gekuppelten Fahrzeugen muß nur dieser
Schiffsführer das Schifferpatent für die zu befahrende Strecke
besitzen.

Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebs-
kraft, so ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Ver-
bandes oder der gekuppelten Fahrzeuge. Stellen mehrere
Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, so ist der Führer des Ver-
bandes oder der gekuppelten Fahrzeuge rechtzeitig zu be-
stimmen.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung an-
derer Personen, für die Befolgung der Bestimmungen dieser
Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden und

*) Erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderungen

***) Wiederholung ohne Änderungen

gekuppelten Fahrzeugen sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.

In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Verbandes zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind; das gleiche gilt für die Schiffsführer längsseits gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer der Zusammenstellung sind."

2. Folgender § 9.02b wird eingefügt:

„§ 9.02b

Geregelte Begegnungen

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Begegnen
 - a) auf der Strecke zwischen der Neckarmündung (km 428,20) und Lorch (km 540,20);
 - b) auf der Strecke zwischen Duisburg (km 769,0) und der deutsch-niederländischen Grenze (km 857,68).
2. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, daß die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
3. Die Bergfahrer können verlangen, daß die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren wollen. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
4. Als Talfahrer können
 - a) Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem linken Ufer liegt,
 - b) Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens das linke Ufer halten wollen,
 - c) Schubverbände, wenn sie eine Lade-, Lösch- oder Anlegestelle oder einen Liegeplatz an dem linken Ufer aufsuchen wollen,
 von den Bergfahrern verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

5. Talfahrer, die in den Fällen der Nummer 4 die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.

Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen.

Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 1 wiederholen.

6. Die Bestimmungen des § 6.05 sind nicht anzuwenden.

3. In § 9.04 Buchstabe b wird der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt.

4. § 9.06 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lorch – St. Goar

- a) Zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das linke, die Talfahrt das rechte Ufer anzuhalten.
- b) Die Bergfahrer oder die in § 9.02 b Nr. 4 bezeichneten Talfahrer können unter den in § 9.02 b Nr. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Hierbei sind die Schall- und Sichtzeichen nach § 9.02 b Nr. 5 zu geben. Die Bestimmungen des § 6.05 sind nicht anzuwenden."

5. In § 9.08 Nr. 2 wird im Untertitel und im Text der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt.

6. In § 11.02 Nr. 1 lfd. Nr. III. und Nr. 3 wird der Ortsname „Bingen“ durch den Ortsnamen „Lorch“ ersetzt.

7. § 11.02 Nr. 1 lfd. Nr. IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Lorch – St. Goar

a) in der Bergfahrt	185	11,40
oder	110***	22,80
b) in der Talfahrt	110***	22,80."

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer

1. beim Begegnen seinen Kurs nicht nach Steuerbord richtet oder ihn nicht so weit nach Steuerbord richtet, daß die Vorbeifahrt ohne Gefahr stattfinden kann (§ 9.02 b Nr. 2),
2. in der Bergfahrt oder in der Talfahrt die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt, obwohl die örtlichen Umstände und der übige Verkehr das nicht ohne Gefahr zulassen (§ 9.02 b Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 2, § 9.06 Nr. 1 Buchstabe b), oder
3. der in der Talfahrt die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt, die vorgeschriebenen Schall- oder Sichtzeichen nicht oder nicht rechtzeitig gibt (§ 9.02 b Nr. 5 Satz 1, § 9.06 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 9.02 b Nr. 5 Satz 1).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 1981

B 013/B1 A5

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 10. Januar 1981

ZKR 1980 – II – 25

ZKR 1980 – II – 21

ZKR 1980 – II – 24

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

(VkB! 1981 S. 52)

Nr. 31 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

- Buganker
- Verteilungsnetz*)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. § 7.01 ist durch folgende Nummer 13 zu ergänzen:

„13. Die Untersuchungskommission kann auf Schiffen, die wegen ihrer Bauart und Zweckbestimmung nur auf kurzen bestimmten Strecken eingesetzt werden und eine Tragfähig-

*) erstmals erlassen

keit bis zu 400 t haben, folgende Abweichungen von Nummer 1 zulassen:

Für Buganker ist nur $\frac{2}{3}$ des Gesamtgewichtes (P) erforderlich und Schiffe mit Vorsteven brauchen nur mit einem Buganker ausgerüstet zu sein.“

2. § 8.09 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das gesamte Verteilungsnetz muß durch ein jederzeit leicht und schnell erreichbares Hauptabsperrentil abgesperrt werden können.“

3. § 8.09 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Absperrentile müssen gegen Witterungseinflüsse und Stöße geschützt angebracht sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1984 außer Kraft.

Münster, den 15. Januar 1981
B 232/81 A5

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 15. Januar 1981
ZKR 1980 – II-27
ZKR 1980 – II-28

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

(VkBl 1981 S. 53)

Seeverkehr

Nr. 32 Zweite Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen außerhalb der Rviere über See in der Nordsee (Überseelotsungen)

Kiel, den 17. November 1980
– A6Ba-250-2-3-3 –

Zweite Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen außerhalb der Rviere über See in der Nordsee (Überseelotsungen) vom 17. November 1980

Artikel 1

Der Tarif über das Entgelt für Lotsungen außerhalb der Rviere über See in der Nordsee (Überseelotsungen) vom 10. Oktober 1967 (VkBl 1967 S. 622), geändert durch die Erste Änderung des Tarifs vom 13. August 1975 (VkBl 1975 S. 616) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „3,50 DM“ durch die Worte „4,50 DM“ ersetzt.
2. In den §§ 5, 6 und 7 werden die Worte „19,- DM“ durch die Worte „26,- DM“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „22,- DM“ durch die Worte „28,- DM“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „75,- DM“ durch die Worte „84,- DM“ und die Worte „17,- DM“ durch die Worte „18,- DM“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„Werden während der Lotsung Tätigkeiten des Seelotsen für Anker, Funkbeschickung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobungen, Drehkreisfahrten) oder für Meilenfahrt notwendig, so sind hierfür als zusätzliches Beratungsgeld zu entrichten für Fahrzeuge bis 2 000 BRT 31,- DM für Fahrzeuge über 2 000 BRT bis 5 000 BRT 52,- DM für Fahrzeuge über 5 000 BRT bis 10 000 BRT 84,- DM für Fahrzeuge über 10 000 BRT bis 20 000 BRT 147,- DM für Fahrzeuge über 20 000 BRT bis 30 000 BRT 189,- DM für Fahrzeuge über 30 000 BRT 231,- DM“

Artikel 2

Die Tarifänderung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord
Im Auftrag
Reinhardt

Vorstehende Tarifänderung wird nach § 5 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Rviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515) genehmigt.

Hamburg, den 30. Dezember 1980
See 15/48.73.02-7/56 NO 80

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Rose

(VkBl 1981 S. 54)

Nr. 33 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe

Nachstehend aufgeführter Eichschein wird für ungültig erklärt.

Lfd.	Schiffs- eichamt	Eich- zeichen	Datum des Eichschein	Bemerkungen
1.	Aschaffenburg	WUD 85	7. 2. 1977	Zweitschrift wurde ausgestellt

Hamburg, den 13. Januar 1981
Az.: II/0299/81

Bundesamt für Schiffsvermessung
Klüver

(VkBl 1981 S. 54)

Nr. 34 Ungültigkeitserklärung von Schiffsmeßbriefen

Hamburg, den 23. Januar 1981
See 21/48.15.16

Nachstehend aufgeführte Schiffsmeßbriefe sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten die ungültigen Meßbriefe einer Behörde vorgelegt werden, sind sie einzuziehen und an das Bundesamt für Schiffsvermessung, Postfach 129, 2000 Hamburg 4, zu senden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Witt

Nr. 1980	Schiffsname	Untersch.- Signal	Meßbrief- Datum	Art des Meßbriefes	Ausstellende Behörde*)	Schiffseigner
60	„SCHLEPPKO 5“	DIJO	26. 04. 55	National	BAS	Schleppkontor GmbH & Co. K.G., Hamburg
61	„GEFO BALTIC“	DACO	25. 04. 72	International	BAS	Gefo. Ges. für Öltransporte, Hamburg
62	„GEFO BALTIC“	DACO	14. 08. 73	Suezkanal	BAS	Gefo. Ges. für Öltransporte, Hamburg
63	„GEFO BALTIC“	DACO	14. 08. 73	Panamakanal	BAS	Gefo. Ges. für Öltransporte, Hamburg
64	„OBOTRITA“	DIOE	07. 07. 80	Suezkanal	BAS	Gebr. Eckert KG, Hamburg
65	„WIKING“	DHIL	03. 04. 64	National	BAS	Kpt. Peter Seggermann, Lemwerder
66	„BARBARA LEONHARDT“	DHMR	24. 02. 69	Suezkanal	BAS	Leonhardt & Blumberg, Hamburg
67	„ALTMARK“	DNDO	30. 04. 76	International	BAS	Kpt. Gribel, Kiel 16
68	„SIRIUS“	DESG	02. 05. 64	National	RSA	Erich & Heinz Schock, Arnis
69	„FREESTAR“	DJRU	22. 10. 71	International	BAS	Orlanda Reederei GmbH, Hamburg
70	„SAFI“	DGIU	06. 10. 70	International	BAS	Oldenburg-Portugiesische
71	„SAFI“	DGIU	27. 04. 71	Suezkanal	BAS	Dampfschiffs-Reederei,
72	„SAFI“	DGIU	27. 04. 71	Panamakanal	BAS	Hamburg
73	„FALKE“	DGJO	11. 09. 62	National	BAS	Bruno Gorgens, Emmendingen
74	„STOLZENFELS“	DEHE	01. 04. 71	International	BAS	DDG „Hansa“, Bremen
75	„STOLZENFELS“	DEHE	23. 06. 72	Suezkanal	BAS	DDG „Hansa“, Bremen
76	„HOHEWEG“	DDNF	10. 09. 59	National	BAS	J. P. Heinsohn, Drochtersen
77	„RIFUGIO“	DGLC	05. 06. 72	International	BAS	Gert Lappe, Hannover
78	„PANJOLA“	DGEG	05. 08. 71	Suezkanal	BAS	Deutsche Afrika Linien, Hamburg
79	„HERMOD“	DIZC	24. 04. 57	National	BAS	Glückstädter Heringsfischerei GmbH
80	„BOITWARDERSAND“	DDFV	23. 09. 68	International	BAS	Helmut Meyer, Brake
81	„BOITWARDERSAND“	DDFV	22. 07. 80	Suezkanal	BAS	Helmut Meyer, Brake
82	„PETER SCHRÖDER“	DGPI	30. 05. 68	Suezkanal	BAS	Reed. Richard Schröder, Hamburg
83	„DENNIS“	—	20. 09. 78	International	HVS	Rudolf Epping Huissen, NL
84	„LILLI HILDA JOHANNA“	—	08. 08. 49	National	SVH	Johann Wedel, Sahlenburg
85	„GERMANIC“	DLIM	24. 05. 77	International	BAS	Reed. Hans Beilken oHG, Brake
86	„GERMANIC“	DLIM	13. 07. 77	Suezkanal	BAS	Reed. Hans Beilken oHG, Brake
87	„MARTINIQUE“	DICB	12. 06. 78	International	BAS	Reed. Heinrich von Barga, Hamburg
88	„ELEONORA“	DGSO	17. 09. 73	International	BAS	Reed. Gebr. Eckert KG, Hamburg
89	„COVADONGA I“	DGCJ	16. 08. 78	International	BAS	Reed. Robert Bornhofen, Hamburg

*) Abkürzungen: BAS steht für: Bundesamt für Schiffsvermessung, Hamburg
 RSA Reichsschiffsvermessungsamt, Berlin
 HVS Hoofdinspecteur voor de Scheepsmeting, 's Gravenhage
 SVH Seeschiffsvermessungsamt, Hamburg

(VkB1 1981 S. 54)

Luftfahrt

Nr. 35 Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Bonn, den 27. Januar 1981
 L 10/60.01.11-03 (BD.10)

Nachstehend wird die von mir im Bundesgesetzblatt I S. 61 am 21.
 1. 1981 erfolgte Bekanntmachung der Neufassung des Luftver-
 kehrsgesetzes vom 14. 1. 1981 nachrichtlich veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
 Im Auftrag
 Dr. Schwenk

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt: Luftverkehr		§§
1. Unterabschnitt	Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal	1– 5
2. Unterabschnitt	Flugplätze	6–19 b
3. Unterabschnitt	Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen	20–24
4. Unterabschnitt	Verkehrsvorschriften	25–27
5. Unterabschnitt	Enteignung	28
6. Unterabschnitt	Gemeinsame Vorschriften	29–32 b

Zweiter Abschnitt: Haftpflicht

1. Unterabschnitt	Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden	33–43
2. Unterabschnitt	Haftung aus dem Beförderungsvertrag	44–52
3. Unterabschnitt	Haftung für militärische Luftfahrzeuge	53–54
4. Unterabschnitt	Gemeinsame Vorschriften für die Haftpflicht	55–56

Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften	58–63
--------------------------------	-------

**Erster Abschnitt
Luftverkehr****1. Unterabschnitt****Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal****§ 1**

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung und durch die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.

(2) Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

§ 2

(1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen (Verkehrszulassung) und – soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist – in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind. Ein Luftfahrzeug wird zum Verkehr nur zugelassen, wenn

1. das Muster des Luftfahrzeugs zugelassen ist (Musterzulassung),
 2. der Nachweis der Verkehrssicherheit nach der Prüfordnung für Luftfahrgerät geführt ist,
 3. der Halter des Luftfahrzeugs nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert ist oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat und
 4. die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.
- (2) Der Musterzulassung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf auch das sonstige Luftfahrgerät.
- (3) Auf Startgeräte, ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge, sind die Vorschriften des Absatzes 1 über die Verkehrszulassung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Deutsche Luftfahrzeuge haben das Staatszugehörkeitszeichen und eine besondere Kennzeichnung zu führen.
- (6) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Erlaubnis verlassen.

Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Vom 14. Januar 1981

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) wird nachstehend der Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der ab 1. Oktober 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1988 (BGBl. I S. 1113),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 845),
3. den am 26. Juni 1970 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
4. den am 3. April 1971 in Kraft getretenen § 15 des Gesetzes vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 286 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489),
6. den am 1. April 1974 in Kraft getretenen § 70 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
7. den nicht in Kraft getretenen § 13 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
8. das am 1. November 1975 in Kraft getretene Gesetz vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2679),
9. den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
10. den am 24. Dezember 1976 in Kraft getretenen § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),
11. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577),
12. den gemäß Artikel 5 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729).

Bonn, den 14. Januar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

§ 5

(1) Wer es unternimmt, Luftfahrer auszubilden, bedarf unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann oder der Bewerber oder seine Ausbilder persönlich ungeeignet sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen. Die Erlaubnis kann außerdem widerrufen werden, wenn sie länger als ein Jahr nicht ausgenutzt worden ist.

(3) Die praktische Ausbildung darf nur von Personen vorgenommen werden, die eine Lehrberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal besitzen (Fluglehrer).

2. Unterabschnitt Flugplätze

§ 6

(1) Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) dürfen nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessene Berücksichtigung sind. Ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, ist die Genehmigung zu versagen. Ergeben sich später solche Tatsachen, so kann die Genehmigung widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, ist außerdem zu versagen, wenn durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Flughafens die öffentlichen Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens (§§ 8 bis 10) notwendig ist. Eine Änderung der Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

§ 7

(1) Die Genehmigungsbehörde kann dem Antragsteller die zur Vorbereitung seines Antrags (§ 6) erforderlichen Vorarbeiten gestatten, wenn eine Prüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung voraussichtlich vorliegen.

(2) Die Dauer der Erlaubnis soll zwei Jahre nicht überschreiten. Diese Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 6.

(3) Die Beauftragten der Genehmigungsbehörde können Grundstücke, die für die Genehmigung in Betracht

kommen, auch ohne Zustimmung des Berechtigten betreten, diese Grundstücke vermessen und sonstige Vorarbeiten vornehmen, die für die endgültige Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Zum Betreten von Wohnungen sind sie nicht berechtigt.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Vorarbeiten von Auflagen abhängig machen. Ist durch die Vorarbeiten ein erheblicher Schaden zu erwarten, hat die Genehmigungsbehörde Sicherheitsleistung durch den Antragsteller anzuordnen.

(5) Wenn durch die Vorarbeiten Schäden verursacht werden, hat der Antragsteller unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Schadens volle Entschädigung in Geld zu leisten oder auf Verlangen des Geschädigten den früheren Zustand wiederherzustellen. Über Art und Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

§ 8

(1) Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist.

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist und ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmung. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung und die Zuständigkeit der für die Baugenehmigungen zuständigen Behörden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(4) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke und Rechte insoweit erwirbt, als nach § 28 die Enteignung zulässig ist. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 28.

§ 10

(1) Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Sie stellt den Plan fest und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 2.

(2) Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, die durch das Bauvorhaben betroffen werden, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau und den Betrieb des Flugplatzes berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde oder bei der von ihr bezeichneten Stelle spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben.

(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 sind die Einwendungen gegen den Plan von der durch die Landesregierung bestimmten Behörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(6) Werden öffentliche Interessen berührt, für die die Zuständigkeit von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, gegeben ist, und kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden.

(7) Die Feststellung des Plans und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 11

Die Vorschrift des § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt für Flugplätze entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flugplatz öffentlichen Zwecken dient.

§ 12

(1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. Dieser ist maßgebend für den Bereich, in dem die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Der Plan muß enthalten

1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen),
2. die Sicherheitsflächen, die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1 000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen,

§ 19

(1) Entstehen durch Maßnahmen auf Grund der Vorschriften der §§ 12, 14 bis 17 und 18 a dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für Vermögensnachteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Unterläßt der Berechtigte eine Änderung der Nutzung, die ihm zuzumuten ist, so mindert sich seine Entschädigung um den Wert der Vermögensvorteile, die ihm bei Ausübung der geänderten Nutzung erwachsen wären.

(3) Werden Bauwerke und sonstige Luftfahrthindernisse (§ 15), deren entschädigungslose Entfernung oder Umgestaltung nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann, auf Grund von Maßnahmen nach § 16 ganz oder teilweise entfernt oder umgestaltet, so ist eine Entschädigung nur zu leisten, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Sind sie befristet zugelassen und ist die Frist noch nicht abgelaufen, so ist eine Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen Frist zu der gesamten Frist zu leisten.

(4) Dinglich Berechtigte, die nicht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Sache berechtigt sind, sind nach den Artikeln 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(5) Die Entschädigung ist in den Fällen des § 12 von dem Flughafenunternehmer, in den Fällen des § 17 von dem Unternehmer des Flugplatzes zu zahlen. Soweit die Maßnahmen außerhalb der Bauschutzbereiche der §§ 12 und 17 betreffen, ist die Entschädigung, wenn es sich um Maßnahmen der Flugsicherung handelt, vom Bund zu zahlen, im übrigen von den Ländern. In den Fällen der §§ 16 a und 18 a ist die Entschädigung vom Bund zu zahlen.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2, der §§ 14, 15, 17 bis 25, 31 und 32 des Schutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 19 a

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens, der dem Fluglinienverkehr angeschlossen ist, hat innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen zur fortlaufend/registernden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einzurichten und zu betreiben. Die Meß- und Auswertungsergebnisse sind der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde anderen Behörden mitzuteilen. Sofern ein Bedürfnis für die Beschaffung und den Betrieb von Anlagen nach Satz 1 nicht besteht, kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Abs. 1 Satz 1, die die nach § 14 zulässige Höhe nicht überschreiten, haben auf Verlangen der Bundesanstalt für Flugsicherung zu dulden, daß die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Das Bestehen sowie der Beginn des Errichtens oder Abbaus von Freileitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen, die in einer Länge von mehr als 75 m Taler oder Schuchten überspannen oder Stiehlabhängen folgen und dabei die Höhe von 20 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind der Bundesanstalt für Flugsicherung von den Eigentümern und anderen Berechtigten unverzüglich anzuzeigen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen können die Luftfahrtbehörden bestimmen, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den dem Flughafenbezugsunkt entsprechenden Punkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich). Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Der Umfang des Bauschutzbereichs ist den Eigentümern von Grundstücken im Bauschutzbereich und den anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten sowie den dinglich Berechtigten, soweit sie der zuständigen Behörde bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, bekanntzugeben oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 18 a

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn die Bundesanstalt für Flugsicherung der obersten Luftfahrtbehörde des Landes gegenüber anzeigt, daß durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Die Bundesanstalt für Flugsicherung unterrichtet die oberste Luftfahrtbehörde des Landes über die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese Anlagen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die obersten Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten die Bundesanstalt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung derartiger Bauwerke Kenntnis erhalten.

(2) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen der Bundesanstalt für Flugsicherung zu dulden, daß Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, daß Störungen unterbleiben, es sei denn, die Störungen können durch die Bundesanstalt für Flugsicherung mit einem Kostenaufwand verhindert werden, der nicht über dem Geldwert der beabsichtigten Veränderung liegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände.

ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, daß die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

§ 13

Sofern Baubeschränkungen im Bauschutzbereich infolge besonderer örtlicher Verhältnisse oder des Verwendungszwecks des Flughafens in bestimmten Geländeteilen für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig sind, können die Luftfahrtbehörden für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.

§ 14

(1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenhebungen, sofern die Bodenhebungen mehr als 100 Meter aus der umgebenden Landschaft herausragen; in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Flughafenbezugsunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flughafenbezugspunkts.

§ 15

(1) Die §§ 12 bis 14 gelten sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. § 12 Abs. 2 ist auf Gruben, Anlagen der Kanalisation und ähnliche Bodenvertiefungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Errichtung der in Absatz 1 genannten Luftfahrthindernisse bedarf der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

§ 16

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen der Luftfahrtbehörden zu dulden, daß Bauwerke und andere Luftfahrthindernisse (§ 15), welche die nach den §§ 12 bis 15 zulässige Höhe überragen, auf diese Höhe abgetragen werden. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 erstreckt sich die Verpflichtung zur Duldung auf die Beseitigung der Vertiefungen. Ist die Abtragung oder Beseitigung der Luftfahrthindernisse im Einzelfall nicht durchführbar, so sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Luftfahrt zu dulden.

(2) Das Recht des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten und eine nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtung, diese Maßnahmen auf eigene Kosten selbst durchzuführen, bleiben unberührt.

§ 16 a

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15

3. den Flughafenbezugsunkt, der in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen liegen soll, die Startbahnbezugsunkte, die je in der Mitte der Start- und Landeflächen liegen sollen,

5. die Anflugssektoren, die sich beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsflächen an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen; sie enden bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen in einer Entfernung von 15 Kilometern; bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen in einer Entfernung von 8,5 Kilometern vom Startbahnbezugsunkt.

(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugsunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt für Flugsicherung verlängert werden.

(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:

1. außerhalb der Anflugssektoren

a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugsunkt eine Höhe von 25 Metern; für Flughäfen, die den Klassen A bis D des Anhangs 14 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt entsprechen, beträgt die Höhe 15 Meter (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugsunkt),

b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugsunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugsunkt) ansteigt;

2. innerhalb der Anflugssektoren

a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis von 10 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugsunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugsunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,

b) im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugsunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugsunkt der betreffenden Start- und Landeflächen). Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden

mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Luftfahrtunternehmen, die eine Genehmigung nach § 20 besitzen, auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen;

2. sinngemäß für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, sofern sie Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland benutzen.

(3) Die Luftfahrtunternehmen können zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 Nr. 2 und 3 auch auf sonstigen Flugplätzen verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen erforderlich ist.

(4) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Halter von Luftfahrzeugen können, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet werden.

§ 21

(1) Luftfahrtunternehmen, die Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördern (Fluglinienverkehr), bedürfen außer der Genehmigung nach § 20 für jede Fluglinie einer besonderen Genehmigung. Sie erstreckt sich auf die Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen. Die Verzeichnisse über die Tarife sind am Ort des Beförderungsangebotes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jede Änderung der Fluglinie, Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung. Auf ihre Erteilung und ihren Widerruf ist § 20 sinngemäß anzuwenden. Die Genehmigung kann außer dem versagt werden, wenn durch den beantragten Fluglinienverkehr öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

(2) Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr betreiben, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsmäßig einzurichten, aufzunehmen und während der Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Sie sind zur Beförderung von Personen und Sachen verpflichtet, wenn

1. den genehmigten Beförderungsentgelten und den geltenden Beförderungsbedingungen sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,

2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungs-
mitteln möglich ist,

3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuheben vermöchten.

Sie sind ferner verpflichtet, die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einzuhalten.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Unternehmen auf ihren Antrag ganz oder teilweise von den Verpflichtungen nach Absatz 2 befreien, wenn ihnen die

nehmen), bedürfen der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf auch die gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge, wenn als Entgelt nur die Selbstkosten des Fluges vereinbart sind; ausgenommen hiervon ist die Beförderung von Personen in Luftfahrzeugen, die für höchstens 4 Personen zugelassen sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen nicht zuverlässig sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zu widerrufen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen.

§ 20 a*)

(1) Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, sind zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen verpflichtet:

1. Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern durchzuführen, soweit nicht § 29 c Abs. 2 und 3 Anwendung findet;

2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen Bereiche und Räume in dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern und den Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen und Räumen nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebsanlagen von den Luftfahrtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrage errichtet oder von ihnen selbst betrieben werden, gilt § 19 b Abs. 1 bis 3 entsprechend;

3. ihre auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, daß weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können;

4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, und sich in Betrieb befinden, auf eine Sicherheitsposition zu verbringen, bei einer Verbringung durch den Flughafenunternehmer gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 mitzuwirken sowie die Durchsuchung der Luftfahrzeuge zu gestatten und zu unterstützen.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann

*) § 20 a des Luftverkehrsgesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Rechtsverordnung bestimmt ist, die nach § 32 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe d des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) erlassen wird.

§ 19 b*)

(1) Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen sind zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet

1. Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu erstellen und zu gestalten, daß die erforderliche bauliche und technische Sicherung und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der nicht allgemein zugänglichen Bereiche ermöglicht werden; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und von diesen mitgeführten Gegenständen sowie Bauwerke, Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern auf die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gegenstände mittels technischer Verfahren;

2. Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht und Versorgungsgüter zur Durchführung der Maßnahmen nach § 29 c Abs. 3 sicher zu transportieren und zu lagern;

3. nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen vor unberechtigtem Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche und Anlagen handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten;

4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf Sicherheitspositionen zu verbringen, soweit hierzu nicht das Luftfahrtunternehmen gemäß § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verpflichtet ist, und die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung der Luftfahrzeuge durchzuführen.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Die Betreiber sonstiger Flugplätze können, soweit dies zur Sicherung des Flugplatzbetriebes erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 verpflichtet werden.

(3) Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach den Absätzen 1 und 2, die den für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 29 c zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden sind, können die Verpflichteten die Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen. Im übrigen tragen die Verpflichteten die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

3. Unterabschnitt

Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

§ 20

(1) Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerbsmäßig befördern (Luftfahrtunter-

*) § 19 b des Luftverkehrsgesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Rechtsverordnung bestimmt ist, die nach § 32 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe d des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) erlassen wird.

Weiterführung des Betriebes oder die Durchführung der Beförderungen nicht zugemutet werden kann oder besondere Umstände, Abweichungen von den genehmigten Flugplänen, Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen erfordern und eine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen hierdurch nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung erlischt, wenn die Unternehmen von den Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Durchführung von Beförderungen im ganzen dauernd befreit werden.

(4) Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr betreiben, haben auf Verlangen der Deutschen Bundespost mit jedem planmäßigen Flug Postsendungen gegen angemessene Vergütung zu befördern, welche die im Weltpostvertrag festgelegten Vergütungshöchstsätze nicht übersteigen darf.

§ 21 a

Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bedürfen zur Durchführung von Fluglinienverkehr von und nach der Bundesrepublik Deutschland einer Betriebsgenehmigung gemäß den zwischen dem Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen, § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Betriebsgenehmigung kann befristet, mit Bedingungen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen und mit Auflagen verbunden werden.

§ 22

Im gewerblichen Luftverkehr, der nicht Fluglinienverkehr ist (Gelegenheitsverkehr), kann die Genehmigungsbehörde Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Beförderungen untersagen, soweit durch diesen Luftverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden.

§ 23

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen Orten des Inlands kann deutschen Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

§ 23 a

Für den Betrieb der Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann die Genehmigungsbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 20 bis 23 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen.

§ 24

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen,
2. eine Durchsuchung ihrer Person und mitgeführter Gegenstände oder deren Überprüfung in sonstiger Weise durch die Luftfahrtbehörden nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen ablehnen oder
3. in § 27 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsuchung oder Überprüfung festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) Die Luftfahrtbehörden können Gegenstände, die nicht von Flugplätzen oder sonstigen Personen mitgeführt werden und in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger Weise überprüfen.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist, dürfen die Beauftragten der Luftfahrtbehörden innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und besichtigen. Außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Räume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Personen, die, ohne Beamte zu sein, mit der Durchführung der Maßnahmen betraut werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 29 d

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 30

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Polizei sowie die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen dürfen von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes - ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 - und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen; soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das in § 8 vorgesehene Planfeststellungsverfahren entfällt, wenn militärische Flugplätze angelegt oder geändert werden sollen. Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist. Hinsichtlich der Ausnahmebefugnisse der Polizei bleiben auch die §§ 6 bis 10 unberührt.

Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen, Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Fluglärme oder durch Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung von Flugplätzen dürfen nur im Benehmen mit den für den Immissionschutz zuständigen Landesbehörden getroffen werden.

(2) Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen.

(3) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Fluges oder bei Start und Landung die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu treffen. Alle an Bord befindlichen Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 29 a

Die für die Durchführung der Luftaufsicht auf Flugplätzen erforderlichen Räume hat der Unternehmer des Flugplatzes gegen Vergütung seiner Selbstkosten bereitstellen und zu unterhalten. Auf Flugplätzen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, hat der Unternehmer des Flugplatzes die Kosten der Luftaufsicht zu tragen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bleiben unberührt.

§ 29 b

(1) Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Luftfahrtbehörden haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

§ 29 c

(1) Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Die örtliche Zuständigkeit der Luftfahrtbehörden erstreckt sich insoweit auf das Flugplatzgelände. Soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Durchsuchung von Personen und des von ihnen mitgeführten Gepäcks erfordert, können sich die Luftfahrtbehörden geeigneter Personen im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes als Hilfsorgane bedienen, die unter ihrer Aufsicht tätig sein müssen.

(2) Die Luftfahrtbehörden sind befugt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sie können Fluggäste und sonstige Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

nicht mitgeführt werden, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. In Luftfahrzeugen dürfen Funkgeräte nur mit Erlaubnis mitgeführt werden.

(2) Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen außerhalb des Fluglinienverkehrs nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden, sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(4) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden auf die Beförderung von Giftgasen, Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen und sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte gefährliche Güter in Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung. Die für die Beförderung von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

5. Unterabschnitt

Enteignung

§ 28

(1) Für Zwecke der Zivilluftfahrt ist die Enteignung zulässig.

(2) Für die Durchführung der Enteignung gelten bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes die Vorschriften des § 2 und des Zweiten und Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landesentscheidungsgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Enteignung für Zwecke der Luftfahrt ist auch die Enteignung zur Gewährung einer Entschädigung in Land zulässig.

2. Abweichend von § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes stellt den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens derjenige, der die Enteignung zu seinen Gunsten erstrebt.

3. Stellt ein anderer als der Bund den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens, so gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes, die den Bund erwähnen, statt für den Bund für den Antragsteller.

4. Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

6. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 29

(1) Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder

4. Unterabschnitt

Verkehrsvorschriften

§ 25

(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigter zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Sie dürfen außerdem auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder

2. außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes oder

3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz

nur starten und landen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 oder 2 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder

2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Nollandung.

In diesem Falle ist die Besatzung des Luftfahrzeugs verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherten Auskunft zu geben; bei einem unbemannten Luftfahrzeug ist sein Halter zu entsprechender Auskunft verpflichtet. Nach Erteilung der Auskunft darf der Berechtigte den Abflug oder die Abfertigung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

(3) Der Berechtigte kann Ersatz des ihm durch den Start oder die Landung entstandenen Schadens nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 33 bis 43 beanspruchen.

§ 26

(1) Bestimmte Lufträume können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

(2) In bestimmten Lufträumen kann der Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Beschränkungen unterworfen werden (Gebiete mit Flugbeschränkungen).

§ 27

(1) In Luftfahrzeugen dürfen

1. Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprüngeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden,

2. Munition und explosionsgefährliche Stoffe,

3. Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,

so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 34

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 35

(1) Bei Tötung umfaßt der Schadensersatz die Kosten versuchter Heilung sowie den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Außerdem sind die Kosten der Bestattung dem zu ersetzen, der sie zu tragen verpflichtet ist.

(2) Stand der Getötete zur Zeit des Unfalls zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige ihm so weit Schadensersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit des Unfalls erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 36

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfaßt der Schadensersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 37

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen bis 1 000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark,
- b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1 000 Kilogramm bis 2 000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark zuzüglich 650 Deutsche Mark je Kilogramm des 1 000 Kilogramm übersteigenden Gewichts,
- c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2 000 Kilogramm Gewicht bis zu 1 500 000 Deutsche Mark zuzüglich 200 Deutsche Mark je Kilogramm des 2 000 Kilogramm übersteigenden Gewichts.

Gewicht ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs.

(2) Die Höchstsumme des Schadensersatzes für jede verletzte Person beträgt 500 000 Deutsche Mark. Das gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

für durchführbar, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(4) Der Kommission sollen angehören:

- Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden,
- Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm,
- Vertreter der Luftfahrzeughalter,
- Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Behörde,
- Vertreter des Flugplatzhalters,
- Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

In die Kommission können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern. In die Kommission sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahlmündungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(6) Zu den Sitzungen der Kommission ist die Genehmigungsbehörde einzuladen. Die durch die Sitzungen entstehenden Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt.

(7) Die Genehmigungsbehörde ordnet für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Flugplätze die Bildung einer Kommission an, wenn hierzu aus Gründen des Lärmschutzes ein Bedürfnis besteht. Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Haftpflicht

1. Unterabschnitt

Haftung für Personen und Sachen,
die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

§ 33

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahren ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden,

stimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen, über den Erwerb von Flugfunkzeugnissen und Berechtigungsausweisen sowie über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Gebühren dürfen 200 Deutsche Mark für die einzelne Amtshandlung nicht übersteigen. Kostengläubiger ist die Deutsche Bundespost.

(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der in § 31 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Schutz vor Fluglärm oder dem Schutz vor Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge dienen, werden sie vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 32 a

(1) Bei dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verkehr wird ein Beratender Ausschuss gebildet, der vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes zu hören ist, soweit sie dem Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge dienen. Dem Ausschuss sollen Vertreter der Wissenschaft, der Technik, der Flugplatzhalter, der Fluggesellschaften, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, der Kommission nach § 32 b, der Luftfahrtbehörden, der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister für Verkehr berufen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr.

§ 32 b

(1) Zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet. Ist die Anlage eines neuen Flugplatzes geplant, wird die Kommission vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens gebildet.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Kommission über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Anlage oder Erweiterung eines Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ist der Kommission der Genehmigungsantrag mit den vorgeschriebenen Unterlagen zuzuleiten.

(3) Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Hält die Genehmigungsbehörde die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht für geeignet oder nicht

16. den Schutz vor Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, insbesondere darüber, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgabe der Luftfahrzeuge das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen darf.

Der Bundesminister für Verkehr kann in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 Ausnahmen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zulassung von Luftfahrzeugen und Einholung einer Erlaubnis sowie von der Pflicht zur Führung des Staatszugehörigkeitszeichens und der besonderen Kennzeichnung zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt werden. Rechtsverordnungen nach den Nummern 3, 5 und 13 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, Rechtsverordnungen nach Nummer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung erlassen. Rechtsverordnungen nach Nummer 9 a, soweit sie die Genehmigung von Beförderungen betreffen, und nach den Nummern 13 und 14 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen; die Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts bleiben unberührt. Rechtsverordnungen nach den Nummern 15 und 16 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister für Verkehr erlassen mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen über die Bekämpfung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt.

(2 a) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 19 b und 20 a zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Lärmsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.

(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für den Erlass der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrzeuge, die von dem in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt vorgesehenen Ausschuss dem Bundesminister für Verkehr zum Erlass vorgeschlagen werden. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis, die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften zu regeln, auf die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Luftfahrt-Bundesamt übertragen.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, die nicht der Zu-

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 42

Unberührt bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer (§ 33 Abs. 2) in weiterem Umfang oder der Führer oder ein anderer haftet.

§ 43

(1) Zur Sicherung der in diesem Unterabschnitt genannten Schadensersatzforderungen ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter ist. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung.

(2) Ist die Sicherheit durch Befriedigung von Schadensersatzforderungen verringert oder erschöpft, so ist sie innerhalb eines Monats nach Aufforderung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen.

(3) Die Rückgabe der Sicherheit kann erst verlangt werden, wenn derjenige, der die Sicherheit geleistet hat, nicht mehr Halter ist und seitdem vier Monate verstrichen sind. Der Anspruch beschränkt sich auf den Rest nach Deckung der Schadensersatzforderungen. Schon vor Ablauf der Frist kann die Rückgabe verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß keine Schadensersatzforderungen bestehen.

(4) Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Luftfahrzeuge vorgesehen werden, die nicht zulassungspflichtig sind und für deren Aufstieg es auch einer Erlaubnis nicht bedarf.

2. Unterabschnitt

Haftung aus dem Beförderungsvertrag

§ 44

(1) Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Schaden, der an Sachen entsteht, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt.

(2) Der Luftfrachtführer haftet ferner für den Schaden, der an Frachtgütern und aufgegebenem Reisegepäck während der Luftbeförderung entsteht. Die Luftbeförderung umfaßt den Zeitraum, in dem sich die Güter oder das Reisegepäck auf einem Flughafen, an Bord eines Luftfahrzeugs oder - bei Landung außerhalb eines Flughafens - sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befinden.

§ 45

Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach § 44 tritt nicht ein, wenn er beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schade-

dens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

§ 46

(1) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfrachtführer für jede Person bis zu einem Betrage von 320 000 Deutsche Mark. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

(2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von beförderten Gütern haftet der Luftfrachtführer bis zu einem Betrag von 67 500 Deutsche Mark für das Kilogramm. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Absent der bei der Aufgabe des Stücks einen Lieferwert angegeben und den vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Falle hat der Luftfrachtführer bis zur Höhe des angegebenen Lieferwerts Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß der angegebene Lieferwert höher ist als der tatsächlich entstandene Schaden.

(3) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder die als Reisegepäck aufgegeben sind, ist auf einen Höchstbetrag von 3 200 Deutsche Mark gegenüber jedem Fluggast beschränkt.

§ 47

Auf die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden an beförderten Personen oder Sachen finden im übrigen die §§ 34 bis 36, 38 bis 40 Anwendung.

§ 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Unterabschnitt vorgesehen sind. Ist jedoch der Schaden von dem Luftfrachtführer oder einem seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so bleibt die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberührt; die Haftungsbeschränkungen dieses Unterabschnitts gelten in diesem Falle nicht.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen andere Personen für den Schaden haften, bleiben unberührt. Die Leute des Luftfrachtführers, die in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt haben, haften jedoch nur bis zu den Beträgen des § 46, es sei denn, daß ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Gesamtbetrag, der von dem Luftfrachtführer und seinen Leuten als Schadensersatz zu leisten ist, darf vorbehaltlich einer weitergehenden Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Beträge des § 46 nicht übersteigen.

§ 49

(1) Betreibt ein Luftfrachtführer ein Luftfahrtunternehmen, so darf seine Haftung auf Grund der §§ 44 bis 48 im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für sonstige Luftfrachtführer, die jemanden gegen Entgelt oder im Zusammenhang mit ihrem Beruf oder Gewerbe im Luftfahrzeug befördern.

(2) Eine Vereinbarung, die der Vorschrift in Absatz 1 zuwider abgeschlossen wird, ist nichtig; dies hat nicht die Nichtigkeit des sonstigen Vertragsinhalts zur Folge.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Haftung für Schäden, die aus der Eigenart der beförderten Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel entstehen.

§ 49 a

(1) Führt ein Dritter die Luftbeförderung, zu der sich ein Luftfrachtführer verpflichtet hat, mit dessen Einverständnis aus, so haftet auch der Dritte für Schäden an den beförderten Personen oder Sachen wie ein Luftfrachtführer. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Beförderung mit Einverständnis des Luftfrachtführers ausgeführt worden ist.

(2) Führt der Dritte die Luftbeförderung nur auf einer Teilstrecke aus, so haftet er, sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder Vereinbarungen etwas anderes ergibt, nur für Schäden, die auf dieser Beförderungsstrecke entstehen. Ist streitig, ob der Schaden auf dieser Beförderungsstrecke entstanden ist, so trifft die Beweislast den Dritten.

(3) Die Handlungen und Unterlassungen des Dritten und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Luftfrachtführers. Die Handlungen und Unterlassungen des Luftfrachtführers und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Dritten, es sei denn, daß sie sich nicht auf die von dem Dritten ausgeführte Beförderung beziehen; jedoch haftet der Dritte für diese Handlungen und Unterlassungen in jedem Fall nur bis zu den Beträgen des § 46. Eine Vereinbarung über die Übernahme von Verpflichtungen, die in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht vorgesehen sind, ein Verzicht auf die in diesen Vorschriften begründeten Rechte sowie die Erklärung eines Lieferwerts nach § 46 Abs. 2 Satz 2 wirken nicht gegen den Dritten, es sei denn, daß er zugestimmt hat.

(4) Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend. Jedoch richtet sich die Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung des Dritten danach, ob der Luftfrachtführer nach § 49 Abs. 1 seine Haftung ausschließen oder beschränken darf.

§ 50

Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle (§ 44) zu versichern. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit 35 000 Deutsche Mark. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.

§ 51

Ist der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung entstanden, so gelten das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. Oktober 1929 (RGBl. 1933 II S. 1039) und das zu seiner Durchführung ergangene Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das Haager Protokoll vom 28. September

1955 zur Änderung des Warschauer Abkommens (BGBl. 1958 II S. 292) und des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen (BGBl. 1963 II S. 1160), soweit diese Über-einkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und auf die Luftbeförderung anzuwenden sind.

§ 52

Werden Sendungen, die bei der Bundespost aufgegeben werden, im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den postrechtlichen Vorschriften.

3. Unterabschnitt

Haftung für militärische Luftfahrzeuge

§ 53

(1) Für Schäden der in § 33 genannten Art, die durch militärische Luftfahrzeuge verursacht werden, haftet der Halter nach den Vorschriften des ersten Unterabschnitts dieses Abschnitts; jedoch ist § 37 nicht anzuwenden.

(2) War der Getötete oder Verletzte kraft Gesetzes ein Dritter zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat der Halter des militärischen Luftfahrzeugs dem Dritten auch für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

(3) Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig ist.

§ 54

Erleidet eine Person oder eine Sache bei der Beförderung in einem militärischen Luftfahrzeug durch Unfall einen Schaden der in § 44 bezeichneten Art, so ist der Halter des Luftfahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftung darf im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die §§ 48 bis 49 sind anzuwenden.

4. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Haftpflicht

§ 55

Unberührt bleiben die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung von Personen, die im Betrieb des Luftfahrzeugalters beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die sonstigen Vorschriften über Unfallschäden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder und den versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Bundeswehr.

§ 56

(1) Für Klagen, die auf Grund dieses Abschnitts erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

(2) Für Klagen, die auf Grund des § 44 erhoben werden, ist außerdem das Gericht des Bestimmungsorts zuständig. In dem Fall des § 49 a kann die Klage gegen den Dritten auch in dem Gerichtsstand des Luftfahrzeugführers und die Klage gegen den Luftfahrzeugführer auch in dem Gerichtsstand des Dritten erhoben werden.

(3) Ist auf die Luftbeförderung eines der in § 51 genannten Abkommen anzuwenden, so bestimmt sich der Gerichtsstand nur nach diesem Abkommen.

§ 57

(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 58

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den im Rahmen der Luftaufsicht (§ 29) erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt,

2. es unternimmt, ohne die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Luftfahrer auszubilden,

3. ohne die nach § 6 Abs. 1 oder 4 erforderliche Genehmigung einen Flugplatz anlegt, wesentlich erweitert, ändert oder betreibt,

4. Luftfahrthindernisse, die nach § 15 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung errichtet oder entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 2 das Bestehen oder den Beginn des Errichtens oder Abbauens der dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,

4a. entgegen § 19 b Abs. 1 Satz 2 oder § 20 a Abs. 1 Satz 2 den Luftsicherheitsplan zur Zulassung nicht rechtzeitig vorlegt,

5. ohne die nach § 20 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Luftfahrtunternehmen betreibt oder Luftfahrzeuge verwendet,

6. entgegen § 21 Abs. 1 oder § 21 a ohne die erforderliche Genehmigung Fluglinienverkehr betreibt,

6a. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte oder Beförderungsbedingungen nicht einhält,

7. entgegen den nach § 22 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder ausgesprochenen Untersagungen Gelegenheitsverkehr betreibt,

8. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 Luftfahrtveranstaltungen durchführt,

8a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 startet oder landet,

9. sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 2 entzieht,

10. einer auf Grund des § 32 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, 22 oder 24

Abs. 1, einer Zulassung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 20 a Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt,

12. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 und 7 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein- oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausfliegt,

13. ein vor dem 10. Januar 1959 erlassenen Rechtsvorschrift zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 a, 9, 10 bis 13 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4 a, 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 59

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 60

(1) Wer

1. ein Luftfahrzeug führt, das nicht zum Luftverkehr zugelassen ist, oder als Halter einem Dritten das Führen eines solchen Luftfahrzeugs gestattet,

2. ein Luftfahrzeug ohne die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 führt oder bedient oder als Halter eines Luftfahrzeugs die Führung oder das Bedienen Dritten, denen diese Erlaubnis nicht erteilt ist, gestattet,

3. praktische Flugausbildung ohne eine Lehrberechtigung nach § 5 Abs. 3 erteilt,

4. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 startet oder landet,

5. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 dort bezeichnete Gegenstände mitführt,

5a. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 3 Funkgeräte ohne Erlaubnis mitführt,

(VKBl 1981 S. 55)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 61

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt oder

2. ein Lichtbild, das außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt ist, oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch der Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen und Abbildungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 62

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 63

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. die Bundesanstalt für Flugsicherung im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben,

2. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.

Straßenbau**Nr. 36 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1980****Sachgebiet 4: Tragschichten und Fahrbahndecken****Sachgebiet 7: Nebenanlagen der Bundesfernverkehrsstraßen**Bonn, den 6. Januar 1981
StB 26/38.56.10-40**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**mit Nebenabdrucken für
die Regierungen oder Mittelbehörden
die Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
BundesrechnungshofBetr.: **Richtlinien für die Befestigung von Rad- und Gehwegen – Standardausführungen, Ausgabe 1980 – (RStRG 80)**

Bezug: Mein Schreiben StB 9 – Id – 5299 Vms 68 vom 4. November 1968

Die „Richtlinien für die Befestigung von Rad- und Gehwegen – Standardausführungen, Ausgabe 1980 – (RStRG 80)“ sind vom Bund/Länder-Ausschuß für Straßenbautechnik erarbeitet worden. Sie enthalten standardisierte Regelungen für die Befestigung von Rad- und Gehwegen, die in besonderen Anwendungsfällen auch andere Lösungen zulassen.

Ich führe hiermit die RStRG 80 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen ein. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStRG 80 auch für die Befestigung von Rad- und Gehwegen an Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches für verbindlich zu erklären.

Die Erfahrungen mit den RStRG 80 bitte ich sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber zu gegebener Zeit zu berichten.

Die Empfehlungen Nr. 4 des Ausschusses für Fahrbahnbefestigungen – Deckenausschuß – „Standardisierung der Rad- und Gehwegbefestigungen“ vom 4. November 1968 sind nicht mehr anzuwenden. Das Bezugsschreiben hebe ich hiermit auf.

Die RStRG 80 sind zu beziehen bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

(VkB1 1981 S. 65)

Nr. 37 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1980**Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen****Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau**Bonn, den 7. Januar 1981
StB 26/14.86.02**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**mit Nebenabdrucken für
die Regierungen oder Mittelbehörden
die Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
BundesrechnungshofBetr.: **Richtzeichnungen für Lärmschutzwände**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1979 vom 15. Juni 1979

und Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1972 vom 15. November 1972, Stand: August 1980

Anl.: 3 Richtzeichnungen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1979 vom 15. Juni 1979 habe ich die „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten“ eingeführt und angekündigt, daß für Lärmschirme auf Kunstbauten gesonderte Richtzeichnungen erarbeitet werden. Der Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau hat inzwischen die anliegenden Richtzeichnungen LS 1, LS 2 und LS 4, die mit Veröffentlichung im Verkehrsblatt Heft 18/1980 Seite 639 für Bundesfernstraßen eingeführt worden sind, erarbeitet. Ich weise ausdrücklich nochmals darauf hin, daß der Abstand zwischen der Lärmschutzwand und dem Rand der befestigten Straßenfläche auf Brücken, unabhängig von der Brückenlänge, 1,75 m beträgt.

Ergänzend zum Abschnitt 5 der Erläuterungen zu den „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten“ lege ich folgendes fest:

Bei kleinerem Abstand zwischen zwei Brücken (bis 200 m zwischen den Flügelenden) beträgt der Abstand der Lärmschutzwand von dem Rand der befestigten Fläche 1,75 m. In diesem Abschnitt werden einfache Distanzschutzplanken mit einem Pfostenabstand von 2 m angeordnet.

Ich bitte, die ergänzende Festlegung ab sofort bei Bundesfernstraßen anzuwenden.

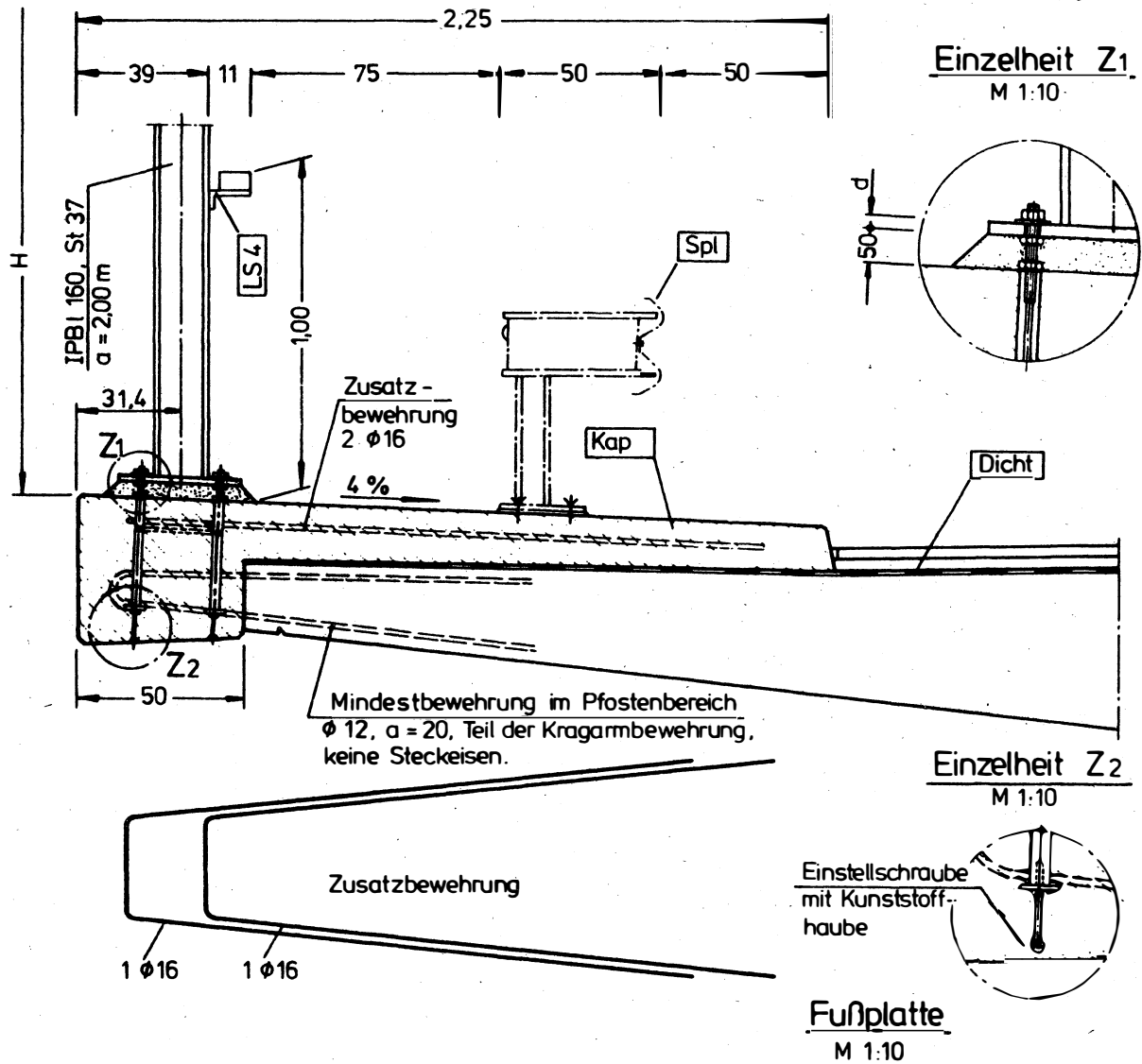
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtzeichnungen mit der ergänzenden Festlegung auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, daß den gestalterischen und ästhetischen Belangen bei der Errichtung von Lärmschutzwänden besondere Bedeutung beizumessen ist.

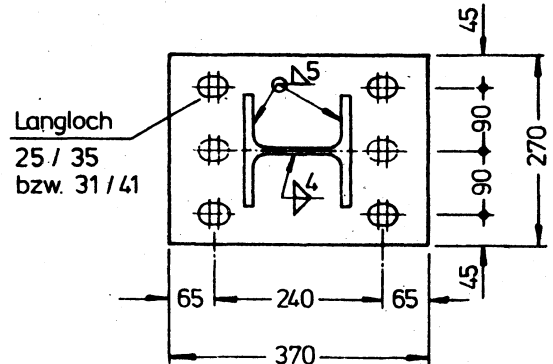
Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

Querschnitt M 1:20

2.22



Richtwerte -						
Höhe H (m)	Windlast w = 1,45 kN/m ²			Windlast w = 1,75 kN/m ²		
	Fußplatte St 37 d (mm)	Anker St 37 Stück	Anker St 52 Stück	Fußplatte St 37 d (mm)	Anker St 37 Stück	Anker St 52 Stück
2,00	20	4 M24	-	20	4 M24	-
2,50	20	4 M24	-	20	4 M24	-
3,00	20	4 M24	-	25	6 M24	4 M24
3,50	25	6 M24	4 M24	25	6 M30	6 M24
4,00	25	6 M30	6 M24	30	6 M30	6 M24
4,50	30	6 M30	6 M24	35	-	6 M30
5,00	35	-	6 M30	-	-	-



Statische Nachweise erforderlich.

Anker - vorgefertigt aus gegenseitig verstreuten, höhenverstellbaren Gewindehülsen. Einschraubtiefe des Ankers in die Gewindehülse ≥ 30 mm bei St 37, ≥ 60 mm bei St 52.

Fuge zwischen Fußplatte und Kappe mit schwindfreiem, wasserdichtem Mörtel (Prüfzeugnis erforderlich) kraftschlüssig vergießen. Pfofen lotrecht.

Korrosionsschutz: Pfofen u. Fußplatte $\geq 80 \mu\text{m}$, Verankerungsteile $\geq 40 \mu\text{m}$ feuerverzinken. Erforderliche Langlöcher vor dem Verzinken fertigen. Zusätzliche Beschichtungen gemäß

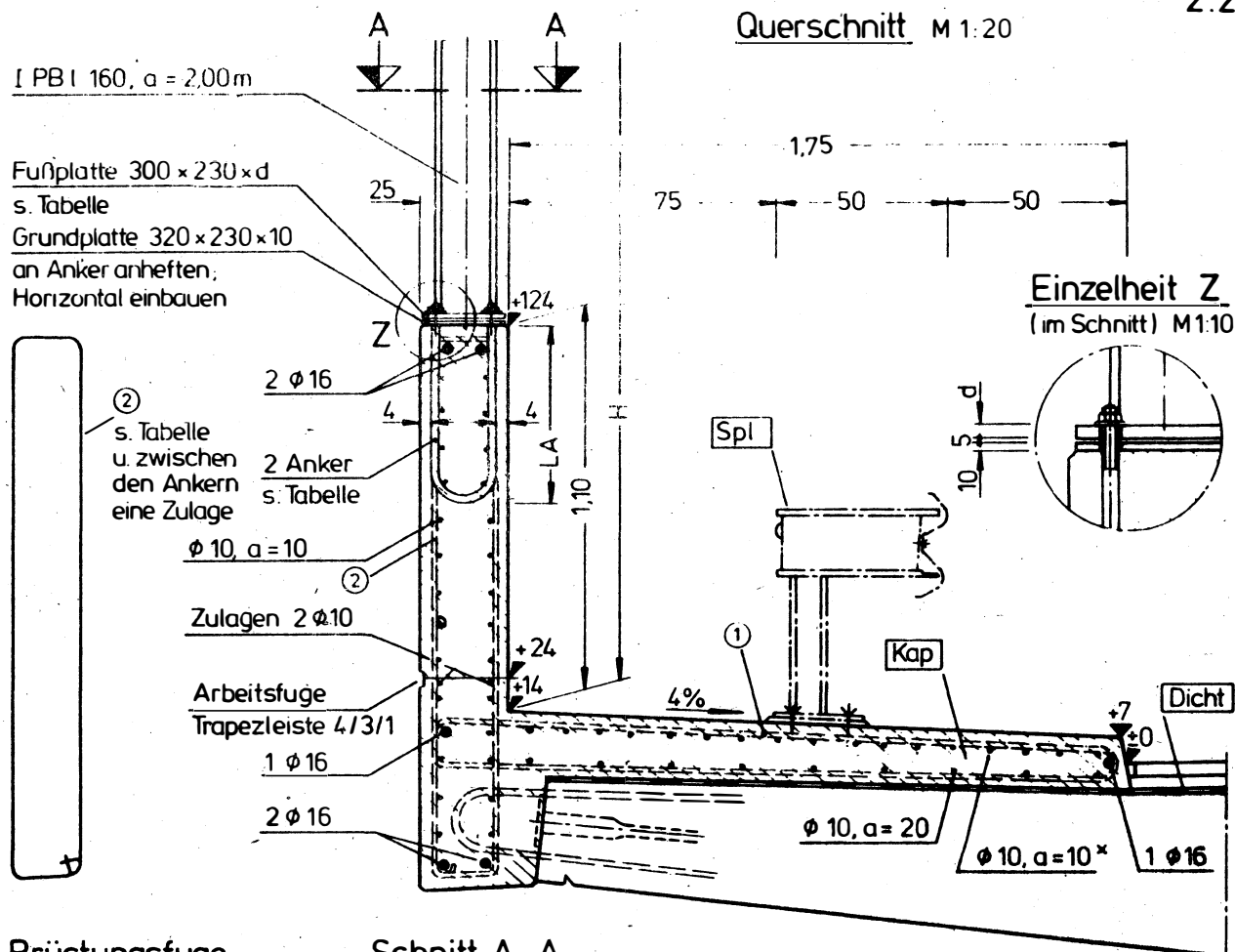
Bund / Länder - Fachausschuß
Brücken- und Ingenieurbau

BMV
Abt. StB

Lärmschutzwände
Pfofenverankerung
auf Kappen
neuer Bauwerke

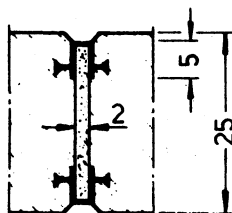
Richtzeichnung

LS 1

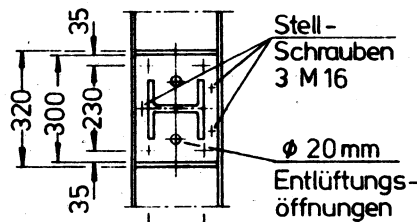
**Brüstungsfuge**

Abstand max. 6m

M 1:10

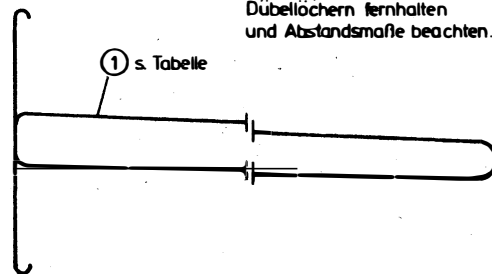
**Schnitt A-A**

M 1:20



Fugenband umlaufend bis +24, Ecken verschw. S s. Tabelle

* Längsbewehrung von Dübellöchern fernhalten und Abstandsmaße beachten.

**Richtwerte -**

Höhe H (m)	Fußplatte St 37 d (mm)	Windlast $w = 1,45 \text{ kN/m}^2$			Windlast $w = 1,75 \text{ kN/m}^2$			Mindestbewehrung B St 420/500 RK Beton B 35	
		Anker			Anker			Kappe ①	Brüstung ②
		St 37/St 52 Stück	Länge LA (mm)	Spreizung S (mm)	St 37/St 52 Stück	Länge LA (mm)	Spreizung S (mm)		
2,00	15	2 M 16	500	154	2 M 16	500	154	$\phi 14, a = 20$	$\phi 10, a = 20$
2,50	15	2 M 16	500	154	2 M 16	500	154	$\phi 14, a = 20$	$\phi 10, a = 20$
3,00	20	2 M 20	600	150	2 M 22	600*	148	$\phi 14, a = 20$	$\phi 10, a = 20$
3,50	20	2 M 22	700	148	2 M 24	700*	146	$\phi 16, a = 20$	$\phi 12, a = 20$
4,00	22	2 M 27	700*	143	2 M 30	800*	140	$\phi 16, a = 20$	$\phi 12, a = 20$
4,50	25	2 M 30	900*	140	-	-	-	$\phi 16, a = 20$	$\phi 12, a = 20$

* In halber Ankerhöhe angeschweißter Querstab $\phi 20$.**Statische Nachweise erforderlich**

Montage: Pfosten lotrecht, Grund- und Fußplatte horizontal. Feinausrichtung mittels Stellschrauben. Fuge zwischen Fußplatte und Grundplatte mit schwindfreiem, wasserdichtem Vergußmaterial (Prüfzeugnis erforderlich) kraftschlüssig vergießen. Nach Erhärten Ankermuttern nachziehen.

Korrosionsschutz: Pfosten, Grund- und Fußplatte $\approx 80 \mu\text{m}$,

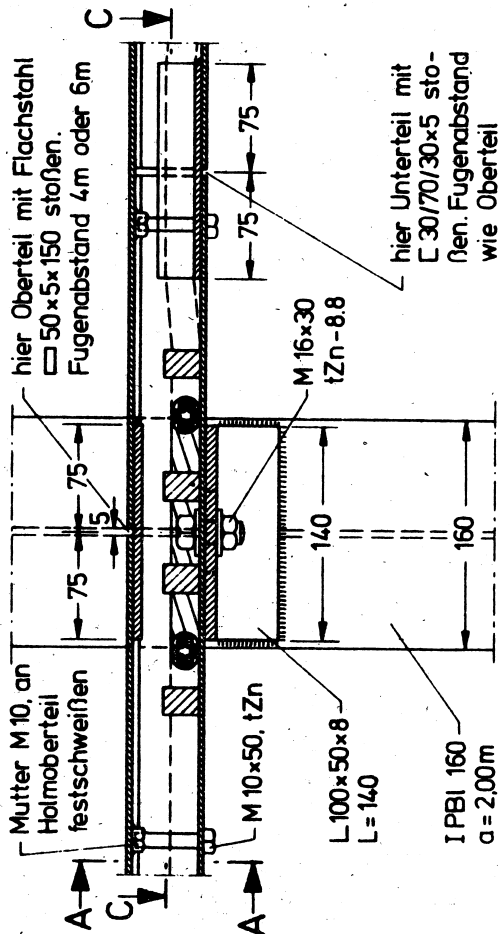
Bund / Länder - Fachausschuß
Brücken- und Ingenieurbau

BMV

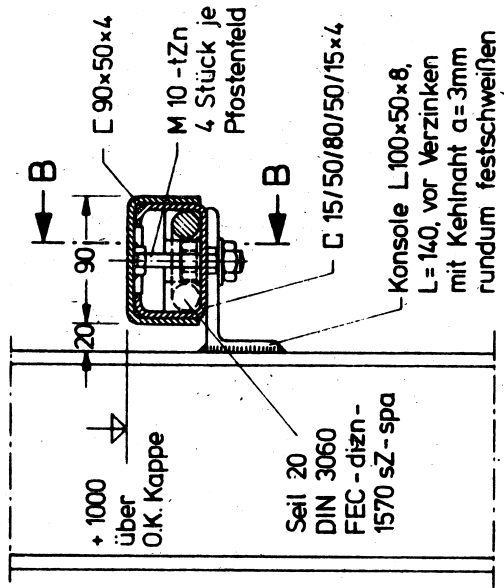
Abt. StB

Richtzeichnung

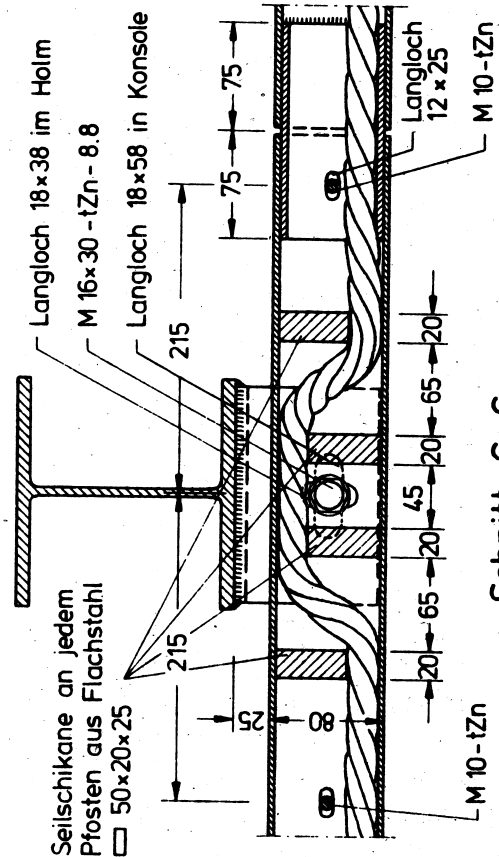
Lärmschutzwände**Pfostenverankerung****LS 2**



Schnitt B-B M 1:5

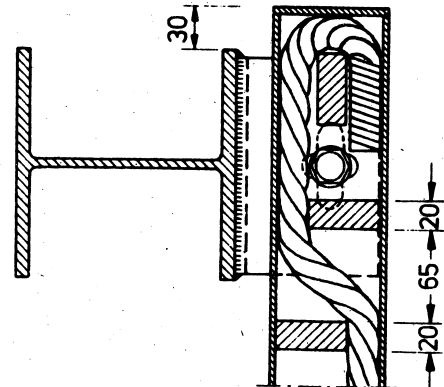


Schnitt A-A M 1:5



Schnitt C-C M 1:5

(Holm - Oberenteil nicht dargestellt)



2.22

Ausbildung am Holmende M 1:5

Anwendungsbereich: Lärmschutzwände im Brückenbereich, die gleichzeitig Geländerfunktion übernehmen.

Höhe: O.K. Holm - O.K. Kappe = 1,0m

Bewegungsfuge am Überbauende: mit erforderl. Fugenspalt und Langlöchern ausbilden. Verschiebung < 2cm: Seil wellenförmig mit mind. 5 Krümmungen zwischen den Pfosten einlegen. Verschiebung ≥ 2cm: Anschlagkonstruktion nach Gel 10 vorsehen.

Werkstoff: Holmprofile, Seilschikane und Konsole: St 37

Korrosionsschutz: Feuerverzinkung ≥ 80µm. Zusätzliche Beschichtung gemäß Ausschreibung nach TL 918 300, Blatt 87. Schrauben feuerverzinkt mit mind. 40µm.

Bund / Länder - Fachausschuß
Brücken- und Ingenieurbau

BMV
Abt. St B

Zweiteiliger Holm
mit Drahtseil

Richtzeichnung

LS 4

für Lärmschutzwände auf
Brücken

März 1980

**Nr. 38 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 1/1981
Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen**

Bonn, den 6. Januar 1981
StB 12/70.15.01

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betr.: Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK);
hier: Einführung des neuen Leistungsbereiches (LB)
130 sowie der überarbeiteten LB 110, 111, 114
(2. Auflage) und 112, 113 (3. Auflage)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
Nr. 6/1979 vom 30. 5. 1979 –
StB 12/70.15.01/12002 F 79 – (VkBt 1979 S. 338)
Nr. 11/1977 vom 22. 8. 1977 –
StB 12/14/12.09.00/12008 St 77 – (VkBt 1977 S. 555)

Anlg.: 1. STLK-Verzeichnis 12/80
2. STLK-Korrekturliste 12/80
3. STLK-Übersicht 12/80

I.

(1) Für den STLK liegen folgende sechs neue bzw. fortgeführte Leistungsbereiche vor:

- LB 110 Entwässerung für Straßen, 2. Auflage
- LB 111 Entwässerung für Kunstbauten, 2. Auflage
- LB 112 Tragschichten, 3. Auflage
- LB 113 Bituminöse Decken, 3. Auflage
- LB 114 Betondecken, 2. Auflage
- LB 130 Verkehrsschilder, 1. Auflage

Ich führe diese Leistungsbereiche für den Bereich der Bundesfernstraßen ein.

(2) Damit liegen für den STLK die in dem „Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche, Stand: Dezember 1980 (STLK-Verzeichnis 12/80)“ aufgeführten 26 Leistungsbereiche als STLK-Buchausgabe mit unterschiedlichem Ausgabedatum und als STLK-Bandfassung 12/80 vor (siehe **Anlage 1**). Diese Leistungsbereiche bitte ich den neuen Bauverträgen zugrunde zu legen.

Von fortgeführten Leistungsbereichen bitte ich die vorhergehenden Auflagen jeweils nur noch für die laufenden Vergaben und ggf. für die Abwicklung bestehender Verträge zu verwenden. Meine entsprechenden früheren Einführungs Rundschreiben werden damit gegenstandslos.

(3) Bei der Anwendung des STLK wurden in einigen der herausgegebenen Leistungsbereiche Druckfehler festgestellt, deren Korrekturen in der „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen, Stand: Dezember 1980 (STLK-Korrekturliste 12/80)“ zusammengestellt sind (siehe **Anlage 2**). Ich bitte zu veranlassen, daß die bei Ihnen verwendeten Buchausgaben dieser Leistungsbereiche handschriftlich korrigiert werden.

Die STLK-Bandfassung 12/80 enthält diese Fehler nicht.

(4) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK gleichermaßen auch für die Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

II.

(5) Druck und Vertrieb der STLK-Buchausgabe veranlaßt die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, die ich wie bisher beauftragt habe, Ihnen eine Anzahl der o. g. sechs Leistungsbereiche zuzusenden. Weitere Exemplare können dort bezogen werden.

(6) Die auf das DV-Programmsystem ASTRA abgestellte originale STLK-Bandfassung 12/80 wird Ihnen wie bisher unmittelbar von der Bundesanstalt für Straßenwesen übergeben.

Außerdem kann diese Bandfassung sowie die auf die Systematik des Standardleistungsbuches (StLB) umformatierte STLK-Bandfas-

sung 12/80 gemäß den Bedingungen meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 11/1977 bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bezogen werden.

(7) Der insgesamt geplante Umfang des STLK und der Bearbeitungsstand der einzelnen Leistungsbereiche können aus der „Übersicht über Gliederung und Bearbeitungsstand für den STLK, Stand: Dezember 1980 (STLK-Übersicht 12/80)“ entnommen werden (siehe **Anlage 3**).

Außer den als Buchausgabe herausgegebenen 26 Leistungsbereichen sind noch acht weitere LB vorgesehen, von denen die LB 127 „Lärmschutzwände“ und 185 „Kontrollprüfungen“ gegenüber dem früher geplanten Umfang neu sind.

Für die drei LB 106, 108 und 109 liegen Gelbdrucke für die 2. Auflage vor, deren Buchausgabe Anfang 1981 herausgegeben werden soll.

III.

(8) Die mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 12/1980 vom 6. 6. 1980 – StB 12/70.15.03/12033 Va 80 (VkBt 1980 S. 469) eingeführten Leistungsbereiche des „Standardleistungskataloges für den Wasserbau (STLK-W)“ werden hiervon nicht berührt.

(9) Die Neufassung der „Richtlinien zum Aufstellen und Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK-Richtlinien)“, Teil A „Systematik“ und Teil B „Anwendung“, befindet sich z. Z. im Druck und soll in Kürze herausgegeben werden.

(10) Das mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 11/1977 freigegebene DV-Programmsystem ASTRA liegt seit Januar 1980 in der Version 400 vor.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. E. h. Thul

Anlage 1

**Standardleistungskatalog
für den Straßen- und Brückenbau (STLK)
Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche (LB),
Stand: Dezember 1980**

STLK-Verzeichnis 12/80

LB-Nr.	LB-Bezeichnung	Ausgabe
104	Baustelleneinrichtung (1. Aufl.)	01/74
105	Verkehrssicherung (1. Aufl.)	01/74
106	Erdbau (1. Aufl.)	01/74
107	Landschaftsbau (1. Aufl.)	07/75
108	Baugruben, Leitungsgräben (1. Aufl.)	01/74
109	Wasserhaltung (1. Aufl.)	07/75
110	Entwässerung für Straßen (2. Aufl.)	12/80
111	Entwässerung für Kunstbauten (2. Aufl.)	12/80
112	Tragschichten (3. Aufl.)	12/80
113	Bituminöse Decken (3. Aufl.)	12/80
114	Betondecken (2. Aufl.)	12/80
115	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen (1. Aufl.)	01/74
116	Gerüste, Behelfsbrücken (1. Aufl.)	02/75
117	Tief-Gründungen (2. Aufl.)	02/79
118	Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (2. Aufl.)	02/79
119	Mauerwerk für Kunstbauten (2. Aufl.)	02/79
120	Kunstbauten aus Stahl (1. Aufl.)	12/76
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (2. Aufl.)	02/79
122	Oberflächen- und Korrosionsschutz (1. Aufl.)	12/76
123	Abdichtungen und Fugen für Kunstbauten (1. Aufl.)	02/75
128	Zäune (1. Aufl.)	07/75
129	Schutz- und Leiteinrichtungen (1. Aufl.)	02/79
130	Verkehrsschilder (1. Aufl.)	12/80
131	Fahrbahnmarkierungen (1. Aufl.)	02/79
134	Kabelverlegung (1. Aufl.)	02/79
190	Stundenlohnarbeiten (2. Aufl.)	02/79

Ausgabeformen des STLK

Die Standard-Leistungstexte des STLK liegen in Buchform als STLK-Buchausgabe und auf digitalen Datenträgern als STLK-Bandfassung vor.

STLK-Buchausgabe

Die STLK-Buchausgabe besteht aus Einzelheften (Broschüren) im DIN-A 4-Format, die jeweils einen Leistungsbereich (LB) umfassen. Die Einzelhefte haben einen orangefarbenen Umschlag, Ausgabedatum und Nummer der Auflage geben den Stand des jeweiligen Leistungsbereiches an.

STLK-Bandfassung

Für die STLK-Bandfassung sind die Standard-Leistungstexte aller Leistungsbereiche für den Straßen- und Brückenbau auf einem Magnetband gespeichert. Die jeweils neueste STLK-Bandfassung enthält die letzte Auflage der einzelnen Leistungsbereiche und trägt als Kennung das Ausgabedatum der jüngsten LB-Auflage.

Die Bandfassung wird als originale und als umformatierte STLK-Bandfassung hergestellt:

Die **originale STLK-Bandfassung** ist für die Anwendung des STLK im DV-Programmsystem ASTRA bestimmt: 9-Kanalband/EBCDIC/800 oder 1600 bpi/120 Bytes Satzlänge (Blocklänge = 4080).

Die **umformatierte STLK-Bandfassung** ist für DV-Programme bestimmt, die zur Anwendung des „Standardleistungsbuches (StLB)“ entwickelt sind: 9-Kanalband/EBCDIC/1600 bpi/105 Bytes Satzlänge (Blocklänge = 1050).

**Standardleistungskatalog Anlage 2
für den Straßen- und Brückenbau (STLK)**

Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen,
Stand: Dezember 1980

STLK-Korrekturliste 12/80

KN	Korrekturanweisung
LB 117, Ausgabe 02/79	
117 135	Ändern: FT-Nr. „3.1“ in „3.01“ Ändern: FT-Nr. „3.2“ in „3.02“
LB 118, Ausgabe 02/79	
118 311	Streichen: FT und KFT „1.08 Bauteil = Ueberbau Ueberbau“ Streichen: FT und KFT „1.09 Bauteil = Rahmen Rahmen“
118 316	Streichen: Im GT, 1. Absatz ... „(Halterungen, ggf. mit angeschweissten Buegeln)“ ...
118 331	Streichen: Im GT, 1. Absatz ... „(Halterungen, ggf. mit angeschweissten Buegeln)“ ...
118 436	Ändern: Im FT 2.2 ... „B 25“ statt ... „B 20“ ...
118 476	Einfügen: FT und KFT „3.08 Abmessung = 20 x 20 x 12 cm 20x20x12 cm
LB 119, Ausgabe 02/79	
119 221	Streichen: In FT 3.10, 3.11 und 3.12 ... „DIN 18 166“ ...
LB 121, Ausgabe 02/79	
121 216	Einfügen: FT „7.0“
121 111	Ändern: Im FT 7.03 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 116	Ändern: Im FT 8.3 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 121	Ändern: Im FT 8.3 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 126	Ändern: Im FT 8.3 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 131	Ändern: Im FT 7.03 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 136	Ändern: Im FT 7.03 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 141	Ändern: Im FT 7.03 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 146	Ändern: Im FT 6.3 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 151	Ändern: Im FT 5.03 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 216	Ändern: Im FT 7.3 und 7.5 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...
121 221	Ändern: Im FT 7.3 und 7.5 ... „Bl. 33.“ ... statt ... „Bl. 4.“ ...

**Standardleistungskatalog Anlage 3
für den Straßen- und Brückenbau (STLK)**

Übersicht über Gliederung und Bearbeitungsstand des STLK,
Stand: Dezember 1980

STLK-Übersicht 12/80

LB-Nr.	LB-Bezeichnung	Ausgabe	Bearbeitung
101	Vermessung	–	(1. B)
102	Entwurf	–	(1. B)

LB-Nr.	LB-Bezeichnung	Ausgabe	Bearbeitung
103	Bodenerkundung	–	(1. B)
104	Baustelleneinrichtung (1. Aufl.)	01/74	–
105	Verkehrssicherung (1. Aufl.)	01/74	(2. B)
106	Erdbau (1. Aufl.)	01/74	(2. G)
107	Landschaftsbau (1. Aufl.)	07/75	(2. B)
108	Baugruben, Leitungsgräben (1. Aufl.)	01/74	(2. G)
109	Wasserhaltung (1. Aufl.)	07/75	(2. G)
110	Entwässerung für Straßen (2. Aufl.)	12/80	–
111	Entwässerung für Kunstbauten (2. Aufl.)	12/80	–
112	Tragschichten (3. Aufl.)	12/80	–
113	Bituminöse Decken (3. Aufl.)	12/80	–
114	Betondecken (2. Aufl.)	12/80	–
115	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen (1. Aufl.)	01/74	–
116	Gerüste, Behelfsbrücken (1. Aufl.)	02/75	–
117	Tief-Gründungen (2. Aufl.)	02/79	–
118	Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (2. Aufl.)	02/79	–
119	Mauerwerk für Kunstbauten (2. Aufl.)	02/79	–
120	Kunstbauten aus Stahl (1. Aufl.)	12/76	(2. B)
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (2. Aufl.)	02/79	(3. B)
122	Oberflächen- und Korrosionsschutz (1. Aufl.)	12/76	(2. B)
123	Abdichtungen und Fugen für Kunstbauten (1. Aufl.)	02/75	(2. B)
127	Lärmschutzwände	–	(1. B)
128	Zäune (1. Aufl.)	07/75	–
129	Schutz- und Leiteinrichtungen (1. Aufl.)	02/79	–
130	Verkehrsschilder (1. Aufl.)	12/80	–
131	Fahrbahnmarkierungen (1. Aufl.)	02/79	–
132	Lichtzeichenanlagen	–	(1. B)
133	Beleuchtung	–	(1. B)
134	Kabelverlegung (1. Aufl.)	02/79	–
135	Sonstige Ausstattung	–	(1. B)
185	Kontrollprüfungen	–	(1. B)
190	Stundenlohnarbeiten (2. Aufl.)	02/79	–

Erläuterungen:**Ausgabe:**

01/74 – Buchausgabe des LB liegt vor, z. B. Ausgabe Januar 1974.
– – Buchausgabe liegt noch nicht vor.

Bearbeitung:

(1. B) – LB ist in Bearbeitung, z. B. für 1. Auflage.
(2. G) – LB ist in Bearbeitung und Gelbdruck liegt bereits vor, z. B. für 2. Auflage.
– – LB ist nicht in Bearbeitung.

(VkB I 1981 S. 69)

**Nr. 39 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 2/1981****Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung****Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten**

Bonn, den 15. Januar 1981
StB 15/38.02.02

Oberste Straßenbaubehörden der Länder**nachrichtlich:**

Bundesminister der Finanzen

Bundesrechnungshof

Betr.: **Jahresabschluß der Zusammenstellungen gem. § 27
Abs. 4 der 2. AVV FStr – Muster 11, 12 und 13**

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen habe ich keine Bedenken, versuchsweise auf das Ausfüllen der Spalten 6 und 7 der Zusammenstellungen nach § 27 Abs. 4 der 2. AVV FStr – Muster 11, 12 und 13 zu verzichten.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

(VkB I 1981 S. 70)

Dr.-Ing. E. h. Thul